

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre

Elisabeth Berger

**Die Arbeiten der liechtensteinischen
Rechtsbuchkommission in den
1950er Jahren**

Beiträge Nr. 20/2004
ISBN 3-9522833-8-X

Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 20/2004

Für die in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Meinungen
sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Kontakt: Dr. Elisabeth Berger (eb@liechtenstein-institut.li)

Elisabeth Berger

Die Arbeiten der liechtensteinischen Rechtsbuchkommission in den 1950er Jahren

Beiträge Nr. 20/2004
ISBN 3-9522833-8-X

Fachbereich Rechtswissenschaft

Inhaltsverzeichnis

1 Die Vorgeschichte	1
1.1 Die Rezeption österreichischen Rechts	1
1.2 Die Annäherung an die Schweizer Rechtsordnung	3
1.3 Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts	5
1.4 Ein Problem: Die Neuordnung des Obligationenrechts	7
2 Die Rechtsbuchkommission	10
2.1 Die Bestellung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Rechtsbuches	10
2.2 Die Aufgaben der Rechtsbuchkommission	11
2.3 Erneut ein Problem: Die Neuordnung des Obligationenrechts	15
2.4 Die Fortsetzung der Arbeiten der Rechtsbuchkommission	19
2.5 Das Scheitern des Rechtsbuchprojekts	21
3 Fazit: Was blieb von der Rechtsbuchkommission?	22

1 Die Vorgeschichte

1.1 Die Rezeption österreichischen Rechts

Mit Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812¹ wurde in dem seit 1806 souveränen Fürstentum Liechtenstein² – nebst einigen weiteren österreichischen Gesetzen³ – das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 (mit Ausnahme des Erbrechts⁴) in Kraft gesetzt.⁵ Im Interesse der Rechtseinheit in seinen sämtlichen Besitzungen, welche mit Ausnahme des Reichsfürstentums Liechtenstein dem Staatsgebiet des Kaisertums Österreich zugehörten, hatte der seit 1805 regierende Fürst Johann I.⁶ der neuen österreichischen Zivilrechtskodifikation den Vorzug gegeben gegenüber dem von dem liechtensteinischen Landvogt Joseph Schuppler 1809 vorgelegten Entwurf für ein liechtensteinisches bürgerliches Gesetzbuch.⁷ Um den nur auf österreichische Verhältnisse passenden territorialen Zusatz⁸ verkürzt, trug die Privatrechtskodifikation im Fürstentum Liechtenstein den schlichten Titel „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“.

Die durch die Rezeption des ABGB bewirkte enge Anbindung an die österreichische Privatrechtsordnung erreichte ihren Höhepunkt mit der Fürstlichen Verordnung vom 16. Oktober 1819, derzufolge alle Erläuterungen und Nachtragsverordnungen zum ABGB (sowie zu den übrigen rezipierten Gesetzen) ohne weiteren Rechtsakt in Liechtenstein gelten sollten.⁹ Infolge dieser sogenannten „automatischen Rezeption“ traten in Liechtenstein 30 Hofdekrete und Hofkanzleidekrete zum ABGB aus den Jahren 1817 bis 1842 in Kraft.¹⁰ Beendet wurde diese unreflektierte Übernahme österreichischer Rechtsvorschriften 1843 mit der Anordnung, daß künftig nur noch jene österreichischen Regelungen übernommen werden sollten, die nach vorhergehender Prüfung durch die Hofkanzlei die „höchste landesfürstliche Sanction“ erhielten und im Fürstentum publiziert wurden.¹¹ Auf diese Weise wurde anstelle der bis dahin geltenden liechtensteinischen Erbfolgeordnung mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1847¹² das Erbrecht des ABGB – konkret die §§ 531-824 – in Kraft gesetzt. Daß tatsächlich zuvor eine inhaltliche Überprüfung des Textes stattgefunden hatte, läßt sich daraus erschließen, daß die erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB einige Anpassungen¹³ erfuhren. Die Möglichkeit, in den rezipierten Gesetzen inhaltliche Modifikationen vorzunehmen, falls die „Lokalverhältnisse“ dies nötig machen sollten, hatte sich der Fürst bereits in der Einführungsverordnung 1812¹⁴ vorbehalten. Nun wurde aber zum ersten Mal davon Gebrauch gemacht und damit – pointiert ausgedrückt – eine Tradition der Adaption begründet, die bis heute in unterschiedlicher Intensität gepflegt wird. Aufgrund der Anordnung von 1843 fand im übrigen auch das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 Eingang in die

liechtensteinische Rechtsordnung, allerdings trat es mit einiger Verzögerung, nämlich erst ab 1860, an die Stelle des 1812 rezipierten Strafgesetzes von 1803. Kurz darauf fand auch diese Form der Rezeption ihr Ende durch den Erlaß der Konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862, die das bisher dem Fürst alleine zustehende Gesetzgebungsrecht zugunsten einer an die Mitwirkung des Landtages gebundenen Gesetzgebungskompetenz abschaffte.¹⁵

Ergänzt wurde das Naheverhältnis zwischen den beiden Ländern im Bereich der Privat- und Strafrechtsordnung durch ein ebensolches im Bereich der Rechtspflege¹⁶ und zwar konkret durch die 1818 auf Ersuchen des Fürsten erfolgte Bestellung des für Tirol und Vorarlberg zuständigen Appellationsgerichts in Innsbruck zur 3. Instanz für das „souveräne Fürstenthum Vadutz“ (sic!).¹⁷ Dieser Schritt war nicht die Konsequenz aus der partiell gemeinsamen Rechtsordnung, sondern wurde in Befolgung des Art. XII der Deutschen Bundesakte gesetzt, welcher den Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes¹⁸ die Einrichtung eines dreistufigen Instanzenzuges vorschrieb, es aber zugleich kleineren Staaten gestattete, ein gemeinsames Höchstgericht einzurichten. Die – ebenfalls infolge der Zugehörigkeit zum Deutschen Bund – erlassene Landständische Verfassung vom 9. November 1818¹⁹ (die Vorgängerin der Verfassung von 1862) sah darin, sowie in der Rezeption österreichischer Gesetze, einen Anschluß an die österreichische Gesetzgebung „auch für die Zukunft“ (§ 1). Das Appellationsgericht Innsbruck, ab 1849 k.k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg benannt, behielt seine Funktion als Oberster Gerichtshof in liechtensteinischen Zivil- und Strafsachen über das Ende des Deutschen Bundes 1866 hinaus bei. 1884 wurde die knapp 70 Jahre zuvor getroffene Übereinkunft mittels eines Staatsvertrags²⁰ zwischen Kaiser Franz Joseph und Fürst Johann II. erneuert und bis zur Verfassung 1921 beibehalten. Erst diese sah vor, daß sämtliche Gerichtsinstanzen im Land selbst einzurichten seien, was nicht zuletzt vor dem Hintergrund der generellen Selbstständigkeits- und Unabhängigkeitsbestrebungen jener Zeit zu sehen ist.²¹ Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 7. April 1922²² entsprach der Anordnung mit der Errichtung des FL Obersten Gerichtshofes in Vaduz, dem im Instanzenzug das FL Landgericht und das FL Obergericht vorgingen. Diese historischen Gemeinsamkeiten im Bereich des Gerichtswesens sowie die personelle Ressourcenknappheit in Liechtenstein bilden im übrigen auch den Grund für die Berufung ausländischer Richter an liechtensteinische Gerichte, die nach wie vor praktiziert wird (ursprünglich kamen die Richter aus Österreich, seit dem Abschluß des Zollvertrages kommen sie auch aus der Schweiz).²³

Österreichisches Recht wurde im 19. Jhdt. aber nicht nur in den Hauptbereichen des Justizrechts, sondern auch im Rahmen der ab 1852 zwischen Österreich und Liechtenstein bestehenden Zollunion rezipiert.²⁴ Neben wirtschaftlichen Aspekten hatte die Zollgemeinschaft²⁵ nämlich auch die Übernahme aller einschlägigen Rechtsvorschriften zur Folge, d.h. daß es in diesem Bereich erneut zu einer automatischen Rezeption österrei-

chischen Rechts kam.²⁶ Auch im Zivil- und Strafverfahren wich man zweckmäßigerweise und der rechtspolitischen Logik folgend von der bisherigen Tradition nicht ab und empfahl im Zuge der 1906/07 begonnenen Justizreform „die Einführung der bewährten modernen Gesetzgebung des benachbarten Oesterreichs im Zivil- und Strafprozeßverfahren“²⁷. Die 1911 vorgelegten Entwürfe für die Neugestaltung des liechtensteinischen Zivilverfahrens hielten sich daran und wiesen gegenüber der österreichischen Rezeptionsvorlage, der ZPO und der JN von 1895, nur dort Abweichungen auf, wo es die liechtensteinische Gerichtsorganisation erforderlich machte.²⁸ Zwischen 1912 und 1915 wurde die Justizreform schließlich mit dem Erlaß einer neuen Zivilprozeßordnung²⁹ – „in begrüßenswerter Weise ergänzt“ durch die nach Schweizer Vorbild eingerichteten Vermittlerämter³⁰ – sowie einer dem österreichischen Vorbild aus 1873 nachgebildeten neuen Strafprozeßordnung³¹ zum Abschluß gebracht.³²

1.2 Die Annäherung an die Schweizer Rechtsordnung

So vorteilhaft sich im 19. Jhdt. die engen Verflechtungen zwischen den beiden Nachbarstaaten Österreich und Liechtenstein im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich erwiesen hatten, so fatal wirkten sie sich im Gefolge des Ersten Weltkriegs aus. Die Auswirkungen des wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruchs der ehemals mächtigen Doppelmonarchie erreichten ein für Liechtenstein existenzbedrohendes Ausmaß. Dem Gebot der Selbsterhaltung folgend beschloß der Landtag daher im August 1919, die Zollgemeinschaft mit Österreich aufzulösen.³³ Um die Gefahr einer wirtschaftlichen Isolation des Landes hintanzuhalten, bot sich als Alternative die wirtschaftliche Annäherung an die Schweiz an. Nach langwierigen Verhandlungen einigten sich die beiden Nachbarstaaten schließlich auf den Vertrag über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923³⁴, der zugleich den Auftakt für eine Vielzahl weiterer Verträge und Abkommen bildete, die in ihrer Gesamtheit die Basis für die Nahebeziehung des Fürstentums zur Schweiz bilden.³⁵ Der Zollanschlußvertrag beseitigte die Zollgrenzen zwischen den beiden Staaten und eröffnete Liechtenstein den Zugang zum schweizerischen Wirtschaftsraum. Das machte nicht nur eine einheitliche Währung erforderlich³⁶, sondern brachte es auch mit sich, daß die gesamte gegenwärtige und künftige schweizerische Zollgesetzgebung sowie die übrige „Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluß ihre Anwendung bedingt“, in Liechtenstein unmittelbar Geltung erlangte (Art. 4), und Liechtenstein dadurch insoweit die gleiche Rechtsstellung zukam wie den schweizerischen Kantonen (Art. 6).³⁷

Die wirtschaftliche Neuorientierung stand in engstem Zusammenhang mit den innenpolitischen Ereignissen jener Zeit.³⁸ Der aus Triesenberg stammende und in der Schweiz ausgebildete Rechtsanwalt Wilhelm Beck³⁹ hatte schon vor dem Krieg die wirtschaft-

liche und gesetzgeberische Selbstständigkeit Liechtensteins eingefordert und dies in den 1914 von ihm gegründeten „Oberrheinischen Nachrichten“⁴⁰ mit plakativen Parolen wie z.B. „Liechtenstein den Liechtensteinern“ und „Los von Wien“ unterstrichen.⁴¹ Diese Ziele, begleitet von der Forderung nach einer Demokratisierung und Modernisierung Liechtensteins sowie einer stärkeren sozialen Ausrichtung der Politik, heftete sich die von ihm und seinen Anhängern 1918 gegründete „Christlich-Soziale Volkspartei“ auf ihre Fahnen und trat damit in Opposition zu der ebenfalls 1918 formell gegründeten „Fortschrittlichen Bürgerpartei“.⁴² Im Gegensatz zu der nach Österreich hin ausgerichteten, konservativen und monarchistisch gesinnten Bürgerpartei verstand sich die Volkspartei als Reformpartei, die sich in allen relevanten Belangen an dem Vorbild der Schweiz orientierte.⁴³

Das galt auch in Hinblick auf die liechtensteinischen Gesetze, über die sich Wilhelm Beck in seiner 1912 erschienenen Schrift „Das Recht des Fürstentums Liechtenstein“ sehr kritisch geäußert und konstatiert hatte, daß sie „alles, nur nicht volkstümlich“ und zudem „sehr rückständig“ seien. Er hatte dafür ausdrücklich die Abhängigkeit von Österreich und dessen Gesetzgebung verantwortlich gemacht und in seinen Ausführungen auf die dringende Notwendigkeit von Verbesserungen hingewiesen. Den Reformbedarf und den Willen zur Veränderung machte die Volkspartei auch in ihrem Parteiprogramm deutlich, wo sie auf privatrechtlichem Gebiet „ein neuzeitliches bürgerliches Recht“ einforderte. Ein erster Schritt in die von Wilhelm Beck vorgegebene Richtung wurde dadurch gesetzt, daß Liechtenstein die in Österreich vorgenommene Erneuerung des ABGB durch die drei Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916 nicht mitmachte. Zwar hatten die „Oberrheinischen Nachrichten“ in der Ausgabe vom 9. September 1916 unter dem Titel „Die Revision des bürgerlichen Rechts in Oesterreich“ von der Erneuerung des ABGB Kenntnis genommen und moniert, daß nunmehr auch für Liechtenstein „dringend Veranlassung gegeben sei, eine Neugestaltung des bürgerlichen Rechtes in die Wege zu leiten“, allerdings sollte dies nicht in der Weise erfolgen, daß einfach die neueste österreichische Gesetzgebung übernommen werde. Vielmehr sollte „das eidgenössische Gesetzbuch bei Schaffung neuen Rechtes“ herangezogen werden, das als bedeutendes Gesetzgebungswerk der Neuzeit „auch uns als leuchtendes Vorbild zu dienen berufen ist“.⁴⁴ Regierung und Landtag wurden aufgerufen, „an eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Neugestaltung unseres einheimischen Rechtes heranzutreten“. Die Gelegenheit, diese Forderungen selbst in die Tat umzusetzen, erhielt die Volkspartei schließlich in den Jahren von 1922 bis 1928, in denen sie die Regierungsverantwortung trug, und sie nutzte sie zu einer radikalen Abkehr von den bisherigen Rechtsverhältnissen. Entsprechend der in ihrem Parteiprogramm⁴⁵ formulierten Absicht, die Gesetzgebung „unseren Verhältnissen angepasst“ auszugestalten, arbeitete Wilhelm Beck, seit 1914 Landtagsabgeordneter und von 1922-1928 Landtagspräsident, gemein-

sam mit Emil Beck⁴⁶, dem liechtensteinischen Gesandten in Bern, eine ganze Reihe von neuen Gesetzen aus, die sich sämtliche sehr eng am schweizerischen Recht orientierten.

1.3 Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts

Nach den Plänen von Wilhelm und Emil Beck sollte das ABGB durch ein völlig neues, aus fünf Teilen bestehendes „Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch“ ersetzt werden.⁴⁷ In Abkehr von der bisherigen Tradition sollte sich dieses sowohl inhaltlich, als auch von der Konzeption her an der schweizerischen Privatrechtskodifikation orientieren.⁴⁸ Während allerdings das schweizerische ZGB dem Personen- und Familienrecht den Vortritt einräumt vor dem Recht des Vermögensverkehrs, sah das geplante Liechtensteinische Zivilgesetzbuch die umgekehrte Abfolge vor: Sachenrecht, Obligationenrecht, Personen- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht. Die fünf Teile sollten nacheinander als separate Gesetze herausgegeben werden, „jedoch so, daß sie in ihrem Aufbau ein Ganzes bilden“ und das ABGB aus 1811 sowie das 1865⁴⁹ rezipierte ADHGB aus 1861 „vollständig zeitgemäß ersetzen und ergänzen“,⁵⁰ d.h. man beabsichtigte, zugunsten des Unionssystems die bislang gebräuchliche Trennung in bürgerliches Recht und Handelsrecht zu beseitigen.

In die Tat umgesetzt wurde von dem ambitionierten Plan, ein „Original-Liechtenstein-Gesetz“ zu schaffen, zunächst der erste Teil, das Sachenrecht (SR)⁵¹. Das von „Dr. Beck in Bern“ ausgearbeitete Gesetz, das in drei Abteilungen das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte sowie Besitz und Grundbuch regelt, trat 1923 in Kraft und lehnte sich inhaltlich sehr eng an den entsprechenden Abschnitt des schweizerischen Zivilgesetzbuches an. Für das liechtensteinische ABGB bedeutete das in concreto, daß damit u.a. alle einschlägigen sachenrechtlichen Bestimmungen (§ 285-530) aufgehoben wurden, wodurch der „Von dem Sachenrechte“ handelnde 2. Teil des ABGB (§§ 285-1341) auseinandergerissen wurde. Die Einfügung des von der Pandektistik beeinflussten schweizerischen Sachenrechts in das vernunftrechtlich geprägte ABGB bedeutete insofern eine markante Änderung, als der Sachbegriff nunmehr – im Gegensatz zu dem weiten Sachbegriff des ABGB (§ 285⁵²) – nur die körperlich greifbaren Gegenstände umfaßte, was zugleich eine scharfe Trennung zwischen Sachen- und Obligationenrecht bedeutete.⁵³ Letzteres hätte als zweiter Teil des neuen liechtensteinischen Zivilgesetzbuches erlassen werden sollen, tatsächlich folgte jedoch 1926 das als dritter Teil vorgesehene Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)⁵⁴, mit dessen Ausarbeitung Wilhelm und Emil Beck befaßt waren.⁵⁵ Daß dieses vorgezogen wurde, lag nicht zuletzt an der prekären wirtschaftlichen Situation des Landes, das dringend auf Investitionen ausländischer Firmen angewiesen war, welche man mit einem breiten Spektrum an Rechts- und Gesellschaftsformen nach Liechtenstein zu holen hoffte. Im Anschluß daran sollte aber das Obligationenrecht, wie in dem „Kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschafts-

recht“ (KB) prognostiziert, „hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen“.⁵⁶ Emil Beck, der Redaktor des Obligationenrechts, bekräftigte dies in einem 1929 erschienenen Länderbericht über Liechtenstein⁵⁷ mit den Worten, daß das Obligationenrecht „in Vorbereitung“ und das Erbrecht „in Bearbeitung“⁵⁸ sei. Aus dem PGR geht hervor, daß in absehbarer Zeit mit dem Erlaß eines neuen Familien- sowie Erbrechts gerechnet wurde⁵⁹, womit die geplante Neukodifikation komplett gewesen wäre. Auch ein Blick in die Rechenschaftsberichte der Regierung⁶⁰ aus den 1920er Jahren belegt, daß man sich in Liechtenstein eine umfassende Rechtserneuerung zum Ziel gesetzt hatte, da im Kapitel „Verwaltung im engeren Sinne“ bis 1928 stets ein Abschnitt dem Bericht über den Fortgang der „Rechtsreform“ gewidmet ist. Daß die Rechtserneuerung auch das Wohlgefallen des Regenten fand – wie Fürst Johann in einem Schreiben vom 10. Juli 1923 den Regierungschef wissen ließ –, bestärkte die Regierung bei der „Fortsetzung und Beendigung der durchgreifenden Reform unseres Rechtes“.⁶¹

Was die Art und Weise der Rezeption⁶² betraf, so hielt man sich weder beim SR noch beim PGR getreu an die Rezeptionsvorlage, d.h. die Schweizer Gesetze wurden nicht unverändert rezipiert, sondern mehr oder weniger weitgehend adaptiert, was die Absicht des Gesetzgebers unterstrich, ein eigenes liechtensteinisches Zivilrecht zu schaffen.⁶³ Die Volkspartei hatte diese Abkehr von der bisher praktizierten Vorgangsweise schon seinerzeit in ihrem Parteiprogramm mit den Worten angekündigt: „Keine blinde Annahme fremder Gesetze ohne Anpassung.“⁶⁴ Demgemäß wurden im SR die dem ZGB entnommenen Einleitungsartikel geringfügig abgeändert und dort, wo es sachlich geboten erschien, wie z.B. bei den Rechten an herrenlosen und öffentlichen Sachen (Artt. 442-497), wurden Anpassungen vorgenommen.⁶⁵ Im PGR ging man darüber hinaus und schuf auch eigenständige Rechtsinstitute wie z.B. die Treuhänderschaft nach dem Vorbild des trust des common law.⁶⁶ Auf Kritik stieß am PGR vor allem die mit „Einführungs- und Übergangsbestimmungen“ betitelte Schlußabteilung, die weit mehr als die angekündigten Bestimmungen enthielt, nämlich „ein Sammelsurium neuer Rechtsvorschriften“⁶⁷, die überwiegend mit dem PGR gar nichts zu tun hatten. Vielmehr handelte es sich dabei um ergänzende sowie um „sonstige der Regelung dringend bedürftige Bestimmungen“ (z.B. betreffend Vormundschaft, Prokura, Ehegattenerbrecht, etc.), die nur provisorisch in diesem Abschnitt zusammengefaßt worden waren und „mit der Zeit in die einschlägigen Gesetze, wie Familienrecht, Erbrecht, Strafgesetzbuch und dergleichen übernommen werden“ sollten.⁶⁸ Wilhelm Beck hatte schon 1922 in einem Schreiben an die Regierung darauf hingewiesen, daß das Erbrecht, „eine schon längst reformbedürftige Materie sei“.⁶⁹ Die mit dem SR und dem PGR in Liechtenstein entstandene Rechtssituation war also lediglich als Übergangsstadium gedacht. Daß aus dieser Situation ein Dauerzustand werden würde – trefflich beschrieben mit den Worten „Das neue Ganze ist unvollendet und das alte Ganze zerrissen“⁷⁰ –, war zu dieser Zeit weder beabsichtigt noch vorhersehbar gewesen.

1.4 Ein Problem: Die Neuordnung des Obligationenrechts

So engagiert, wie die Reform des liechtensteinischen Privatrechts 1922 begonnen worden war, sollte sie allerdings nicht fortgesetzt werden. Vordergründig spießte es sich an der Neukodifikation des Obligationenrechts. Seit 1923 war stets von neuem die Neuregelung dieser Rechtsmaterie, die den 2. Teil des Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches bilden sollte, angekündigt worden und noch 1927 hatte die Regierung „die baldige Fertigstellung des Obligationenrechtes“ als sehr wünschenswert bezeichnet.⁷¹ Tatsächlich stellten sich jedoch diesen Plänen im besonderen und der Fortsetzung der Privatrechtsreform im allgemeinen gravierende Hindernisse in den Weg.

Dazu zählten vor allem die geänderten innenpolitischen Verhältnisse:⁷² Im Gefolge des Sparkassaskandals⁷³ übernahmen mit der Fortschrittlichen Bürgerpartei von 1928 bis 1938 konservative und schweizkritische Kräfte die Regierungsverantwortung. Während die christlich-soziale Volkspartei ohne Wenn und Aber die Annäherung an die Schweiz und deren Privatrechtsordnung gesucht hatte, wurde der Reformzug nun vorerst einmal gestoppt und hinsichtlich der noch ausstehenden Teile – Schuld-, Familien- und Erbrecht – Alternativen zum bisherigen Regierungskurs erwogen. Dazu gehörte auch die Rückbesinnung auf die ursprüngliche Rezeptionsgrundlage, das österreichische ABGB. Bei diesen Überlegungen galt es aber, den gravierenden Einfluß des Zollvertrags mit der Schweiz auf die liechtensteinische Rechtsordnung zu berücksichtigen. Zu der Vielzahl an Rechtsgebieten, die von der automatischen Rezeption einschlägigen schweizerischen Rechts betroffen waren⁷⁴, kamen noch jene hinzu, in denen sich durch den gemeinsamen Wirtschaftsraum eine Angleichung an die schweizerische Rechtsordnung empfahl. Nicht außer Acht lassen durfte die Regierungspartei auch die symbolische Bedeutung des Zollvertrags, der für die liechtensteinische Bevölkerung als Garant für den wirtschaftlichen Aufschwung und die gutnachbarschaftlichen Beziehungen stand.⁷⁵ Konkret ging es für die Regierung darum, in welcher Weise die Privatrechtsreform weitergeführt werden sollte. Die Schlüsselfrage lautete: „Soll das schweizerische Obligationenrecht oder sollen die drei österreichischen Teilnovellen übernommen werden?“ Um sich nicht dem Vorwurf einer „Umorientierung“ nach Österreich auszusetzen⁷⁶ und den Eindruck von Entscheidungsschwäche zu vermeiden, trat die Regierung für eine fundierte Prüfung der causa ein und gab zu diesem Zweck Gutachten und Stellungnahmen in Auftrag, die ihr bei der Klärung dieser heiklen Frage als Entscheidungsgrundlage dienen sollten.

Der Innsbrucker Universitätsprofessor Franz Gschnitzer⁷⁷ kam in seinem 1932 verfaßten Gutachten mit dem Titel „Der gegenwärtige Stand des liechtensteinischen Zivilrechtes und seine Zukunft“⁷⁸ zu folgenden Ergebnissen: Hinsichtlich der prinzipiellen Frage, ob ein eigenes Zivilrecht für Liechtenstein vorteilhafter sei als der Anschluß an ein fremdes Recht⁷⁹, sprach er sich dezidiert gegen ersteres und für die Beibehaltung der

bislang praktizierten Methode der Rezeption aus. Diese biete den Vorzug, daß nicht nur das Recht als solches, sondern auch die dazugehörigen Hilfsmittel zur Verfügung stünden, wodurch „die Ersparnis an geistiger und wirtschaftlicher Kraft gross ist“. Zudem sei auf diese Weise die ansonsten in einem „so kleinen Bereich“ wie Liechtenstein unmögliche, aber notwendige Fortbildung des Rechts durch Lehre, Schrifttum und Praxis sichergestellt, allerdings nur unter der Bedingung, daß „man die Rechtsentwicklung des Mutterlandes mitmacht“, denn „sobald man dahinter zurückbleibt, verschwinden die genannten Vorteile“. Den in der Zivilgesetzgebung Liechtensteins seit der Abkehr vom österreichischen Recht eingeschlagenen Weg – ein fremdes Recht zwar im wesentlichen zu übernehmen, es aber formal und inhaltlich abzuändern – hielt Gschnitzer daher für eine verfehlte Vorgangsweise „der halben Angleichung“ und plädierte dafür, „das fremde Recht nur dort zu ändern, wo es sich nicht umgehen lässt“. Für die Beantwortung der aus diesem Plädoyer für die Rezeption resultierenden Frage – „Das Recht welches Staates soll Liechtenstein übernehmen?“⁸⁰ – boten sich nach Gschnitzers Ansicht drei Möglichkeiten: „1. Liechtenstein kann das ganze schweizerische Zivilrecht übernehmen ...; 2. Es kann den entgegengesetzten Weg einschlagen, wieder zum ABGB zurückkehren, muss aber dann auch die drei Teilnovellen in Kraft setzen; 3. Es kann zwei Mittelwege nehmen: entweder lässt es den noch unberührten grösseren Teil des ABGB in Geltung und ergänzt ihn durch die drei Teilnovellen; oder es lässt nur das Familien- und Erbrecht mit den Aenderungen durch die drei Teilnovellen bestehen und übernimmt noch das Schweizer Obligationenrecht.“ Die ersten beiden Möglichkeiten verwarf Gschnitzer angesichts der bestehenden Rechtslage als zu weitreichende Änderungen. Was die beiden verbleibenden Mittelwege betraf, so sah er, abgesehen von der Problematik der Vereinbarkeit mit dem erst 1912 rezipierten österreichischen Zivilprozessrecht, vor allem die Rezeption des schweizerischen Familien- und Erbrechts als problematisch an, da es in wesentlichen Punkten, z.B. im Eherecht, mit dem gewachsenen Rechtsempfinden der liechtensteinischen Bevölkerung nicht vereinbar sei. Bei der Übernahme des schweizerischen Obligationenrechts seien hingegen solche Akzeptanzprobleme nicht zu befürchten, vielmehr sei im Bereich des Verkehrsrechts ein einheitliches Recht sogar zu begrüßen. Zu einer konkreteren Festlegung in der Frage, welches Obligationenrecht Liechtenstein übernehmen solle, sah sich Gschnitzer aber nicht in der Lage, da „sich Vor- und Nachteile nicht so leicht abwägen lassen“ und „eine reine Lösung“ kaum gelingen könne.

Die Regierung legte das Gutachten Gschnitzers mehreren liechtensteinischen Praktikern zur Stellungnahme vor. Ludwig Marxer⁸¹, seit 1925 Anwalt und von 1928-1933 Regierungschefstellvertreter, sprach sich für die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der zersplitterten Zivilrechtsordnung aus, hielt aber – was in Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur Bürgerpartei nicht überrascht – „eine weitere Anlehnung an die Schweiz bzw. deren Rechte“ als „nicht für im Interesse des Landes gelegen“. Er sprach sich zwar

dafür aus, das Sachenrecht zu belassen, da es bereits im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung verankert sei, regte aber an, das Zivilrecht nach dem Vorbild des österreichischen Rechts zu modernisieren.⁸² In diese Richtung wies auch die Stellungnahme des stellvertretenden fürstlichen Landrichters Johann Michael Benzer.⁸³ Dieser schickte seinen Ausführungen eine geharnischte Kritik an „dem Urheber der neuen Gesetze“ – gemeint war Wilhelm Beck – voraus. Im Gegensatz zu der von Gschnitzer vergleichsweise sanft formulierten Kritik, wonach mit den beiden vorliegenden Teilen des liechtensteinischen Zivilgesetzbuches „eine Gesetzgebungsarbeit begonnen wurde, deren weitgreifende Folgen ... vielleicht gar nicht überlegt worden sind“,⁸⁴ war Wilhelm Beck nach der Ansicht Benzers von der Idee besessen gewesen, „der berufene Reformator der liechtensteinischen Gesetze zu sein“. Die „mangelnde Gesetzestechnik und die unzureichende Logik“ seiner Arbeit sei diesem ebensowenig zu Bewußtsein gekommen wie die Tatsache, daß man mit „dieser hastigen, oft zu wenig überlegten und zu wenig mehrseitig überprüften Gesetzesmacherei so manches Unikum zur Welt brachte“. Hinsichtlich der Frage, „wie aus diesem Durcheinander herauszukommen sei“, sprach sich der Landrichter – abweichend von Gschnitzer – für den radikalen Weg aus, nämlich für „die Schaffung eines einheitlichen allgemeinen zivilen Gesetzbuches“. Die Erörterung der Vor- und Nachteile einer vollumfänglichen Entscheidung für das schweizerische oder das österreichische Recht führten ihn zu dem Schluß, daß die Rückkehr zum ABGB sowie die Übernahme der drei Teilnovellen „der leichteste, der billigste und nach dem Inhalt der Gesetze auch der annehmbarste Weg sei, ... zu einem fast ganzen oder vielleicht auch ganz einheitlichen Zivilgesetzbuch zu kommen, das allen Anforderungen entsprechen kann und zwar ohne besondere Neuerungen“.

Während Gschnitzer in seinem Gutachten seiner Vorliebe für das österreichische Recht nur verhalten Ausdruck verlieh, eine Festlegung in dieser „politischen“ Frage aber vermied und sich lediglich auf die Erörterung der „rechtspolitischen Seite“ der Angelegenheit einließ, fielen die Stellungnahmen pointierter aus und sprachen sich für die Rückkehr zur ursprünglichen Rezeptionsgrundlage aus. Für die Regierung reichten die juristischen Begründungen aber nicht aus, um eine Abkehr von dem eingeschlagenen Weg zu rechtfertigen. Überdies hätte die Volkspartei in ihrer Rolle als Opposition einem Schwenk hin zum österreichischen Zivilrecht niemals zugestimmt, denn damit hätte sie ja zugegeben, daß sich das während ihrer Regierungszeit gestartete Reformwerk nicht bewährt hatte.⁸⁵ Ein „Schlupfloch“ bot der Umstand, daß in der Krisenzeit der Dreissigerjahre⁸⁶ wesentlich dringendere Probleme zu lösen waren als die Rezeptionsfrage, sodaß man die Entscheidung dieses Problems guten Gewissens auf später verschieben konnte. Tatsächlich sollte die Frage, welches Obligationenrecht den liechtensteinischen Verhältnissen am ehesten gerecht werde, zu einer die liechtensteinische Privatrechtsordnung beherrschenden Sachfrage werden und als solche noch zahlreiche

Experten und Kommissionen beschäftigen, darunter auch die in den 1950er Jahren eingesetzte Rechtsbuchkommission.

2 Die Rechtsbuchkommission

2.1 Die Bestellung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Rechtsbuches

Rechtskenntnis und Rechtsbewußtsein bei den Rechtsunterworfenen setzen nicht nur voraus, daß gesetzliche Bestimmungen ordnungsgemäß kundgemacht werden, sondern auch, daß die Normadressaten in der Lage sind, sich rasch und unproblematisch einen zuverlässigen Überblick über das geltende Recht zu verschaffen. Mit anderen Worten: Es soll „nicht bloss ein für die Rechtskunde Ausgebildeter, sondern auch der Bauer, der Arbeiter, der Handwerker und der Bürger als Laie sich bis zu einem gewissen Grade das alltägliche bürgerliche Leben berührende Gesetzesbestimmungen zu eigen machen können“.⁸⁷ Ein probater Weg, um den Zugang zu den Rechtsquellen zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist eine Systematisierung und Aktualisierung des Rechtsbestandes, verbunden mit einer Rechtsbereinigung, d.h. der Ausmerzung von obsolet gewordenen Bestimmungen sowie der Beseitigung von Unklarheiten und Widersprüchen.

Einen ersten Versuch, die in Liechtenstein geltenden Rechtsvorschriften zu ordnen und übersichtlich zusammenzustellen, hatte Landvogt Johann Michael Menzinger bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts unternommen.⁸⁸ Mehr als ein halbes Jahrhundert später unterzog sich Wilhelm Beck der Aufgabe, ein systematisches Verzeichnis des geltenden Rechts zu erstellen, das er 1912 unter dem Titel „Das Recht des Fürstentums Liechtenstein“ veröffentlichte. In dieser Schrift, die als Vorläufer der seit 1985 bestehenden „Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften“⁸⁹ gelten kann, beklagte er, wie schwierig es gewesen sei, „aus der großen Zahl der erlassenen G.e und V.en die noch in Kraft stehenden auszuscheiden“, zumal sie „zerstreut und oft unzugänglich seien“, man „manche V. rein zufällig“ finde und „viele vergriffen sind und neu aufgelegt werden sollten“.⁹⁰ Die Klagen bezogen sich primär, aber nicht ausschließlich auf die vor 1863 erlassenen Rechtsvorschriften, da seit der konstitutionellen Verfassung von 1862 die Kundmachung aller ab dem 1. Januar 1863 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Patente durch das Landesgesetzblatt zu erfolgen hatte.⁹¹ Daß aber mit der gehörigen Kundmachung der Rechtsvorschriften längst nicht alle Probleme beseitigt waren, belegt beispielsweise der Rechenschaftsbericht der Regierung aus 1922, in welchem die Situation folgendermaßen beschrieben wird: „Die Gesetzblätter lagen unge-

ordnet in einem Kasten, sodaß beim Suchen eines Gesetzes oder einer Verordnung oft viel Zeit verloren ging. Manche Nummern waren gar nicht mehr vorhanden und mußten daher wieder nachgedruckt werden.⁹²

Da sich eine derartige Unübersichtlichkeit für die Behörden und die Bevölkerung auf Dauer als unzumutbar erwies, ergriff der Landtag schließlich die Initiative, ermächtigte die fürstliche Regierung in der Sitzung vom 14. September 1948, „vergriffene, aber noch in Kraft bestehende Gesetze, neu in Druck zu geben“ und bewilligte dafür einen entsprechenden Kredit.⁹³ Weil jedoch ein unreflektierter Nachdruck von Gesetzen lediglich von „historischem Wert“ gewesen wäre, schlug die Regierung dem Landtag im März 1950 vor, das Vorhaben in Richtung einer Neuausgabe sämtlicher liechtensteinerischen Gesetze zu erweitern und „zwar in der Form eines Rechtsbuches des geltenden Rechtes“. Für ein solches Unternehmen gelte es zu klären, „was noch rechtens ist und was obsolet ist“ – Vorarbeiten der Regierungskanzlei lagen bereits im Jänner 1950 vor⁹⁴ – und in welchen Rechtsmaterien Novellierungen notwendig seien, da „das Rechtsbuch viel von seinem Wert verlieren würde“, wenn kurz nach dessen Erscheinen schon wieder neue Gesetze notwendig wären.⁹⁵ Der Vorschlag, die Rechtsbereinigung mit Hilfe einer aus Juristen bestehenden Kommission vorzunehmen, wurde vom Landtag in dessen Sitzung vom 3. April 1950⁹⁶ aufgegriffen und die Regierung mit deren Bestellung betraut.⁹⁷ Neben dem auf ausdrücklichen Wunsch des Landtags in die Kommission berufenen Landrichter Hermann Risch⁹⁸ gehörten dieser weitere fünf Mitglieder an⁹⁹: Josef Hoop¹⁰⁰, Ludwig Marxer¹⁰¹, Alois Ritter¹⁰², Alois Vogt¹⁰³ und Regierungssekretär Josef Büchel¹⁰⁴.

2.2 Die Aufgaben der Rechtsbuchkommission

Die Aufgaben der Kommission „zur Ausarbeitung eines Rechtsbuches des geltenden Rechtes“ – künftig kurz Rechtsbuchkommission genannt –, die sich am 5. Juli 1950 konstituierte und Altregierungschef Josef Hoop zum Vorsitzenden bestimmte, bestanden in der Sichtung des gesamten Rechtsbestandes, der Vornahme der notwendigen Überarbeitungen und der Herausgabe eines Rechtsbuchs. Mit diesem sollte die vor allem das Zivilrecht beherrschende Rechtszersplitterung sowie die daraus resultierende Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Diese war nicht nur das Resultat der Rezeption aus verschiedenen Rechtsordnungen, sondern ergab sich auch daraus, daß es neben den seit 1863 im Landesgesetzblatt abgedruckten Rechtsvorschriften eine ganze Reihe von älteren Normen gab, die nach wie vor in Geltung standen. Als Vorbild für das Reformvorhaben fungierte das schweizerische Rechtsbuch, d.h. die „Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848-1947“¹⁰⁵, das ausdrücklich in der Absicht erstellt worden war, „das gesamte bundesstaatliche Rechtsgut in einheitlicher Uebersichtlichkeit“ darzustellen. Dieser Rechtssammlung eiferte man in Liechtenstein auch

insofern nach, als das liechtensteinische Rechtsbuch ebenfalls mit negativer Rechtskraft ausgestattet werden sollte: „Alle in die bereinigte Gesetzessammlung nicht aufgenommenen Gesetze und Verordnungen sowie anderweitige im Landesgesetzblatte erschienenen Erlasse sind aufgehoben.“ Die solcherart angestrebte Rechtssicherheit war aber nur dann garantiert, wenn die Rechtsbereinigung auf einen bestimmten Zeitpunkt hin vorgenommen wurde – vorgeschlagen wurde Ende 1950 oder 1951 – und außerdem alle Rechtsmaterien bis zu diesem Zeitpunkt vollständig erfaßt und abgeschlossen waren.¹⁰⁶

Die Kommission begann ihre Tätigkeit mit dem Nächstliegenden, nämlich damit, sich eine Übersicht über den Stand der liechtensteinischen Rechtsordnung zu verschaffen. Dieser erste Schritt erwies sich als unverhältnismäßig zeitaufwendig, da viele Gesetzestexte – sowohl die in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrags anwendbaren eidgenössischen Erlasse, als auch viele liechtensteinische Gesetze – vergriffen waren und von der Regierungskanzlei erst mühsam beschafft werden mußten.¹⁰⁷ Bis Ende Mai 1951 sollte es dauern, bis schließlich ein „Systematisches Verzeichnis der Ende Dezember 1950 noch gültigen Gesetze und Verordnungen“ vorlag.¹⁰⁸

Zu den Aufgaben der Kommission gehörte es aber nicht nur, die Rechtsquellen in ihrer geltenden Fassung zusammenzustellen, sondern es wurden von den Experten auch Vorschläge für Gesetzesnovellierungen erwartet, um nicht nur einen bereinigten Rechtsbestand, sondern auch ein möglichst aktuelles und zeitgemäßes Recht zu haben. In diesem Sinne sah sich die Kommission schon in ihrer dritten Sitzung am 6. September 1950 veranlaßt, sich zu einer höchst aktuellen causa zu äußern und zwar zur Frage einer Totalrevision des Betreibungs- und Konkursrechts, die den Landtag schon im März 1950¹⁰⁹ beschäftigt hatte. Da die Regelungen veraltet waren – das Exekutionsrecht beruhte noch auf den Bestimmungen der 1812 rezipierten österreichischen Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 und die Konkursordnung stammte in ihren Grundzügen aus 1809 und war vom damaligen Landvogt Joseph Schuppler nach dem Vorbild des österreichischen Josephinischen Konkurspatents ausgearbeitet worden¹¹⁰ – und die Gesetzestexte zudem seit längerem vergriffen waren, empfahl die Kommission die Schaffung eines gänzlich neuen und aktuellen Schuldbetreibungs- und Konkursrechts nach dem Vorbild des Schweizer Rechts und schlug vor, Franz Gschnitzer mit der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage zu betrauen. In der Landtagssitzung vom 7. September 1950 wurde über diesen Kommissions-Vorschlag ausführlich debattiert.¹¹¹ Über die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes und die Sinnhaftigkeit der Orientierung am schweizerischen Recht in diesem Bereich war man sich in Hinblick auf die engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit der Schweiz weitgehend einig, es wurde aber mehrfach angeregt, das Schweizer Recht nicht „in Bausch und Bogen“ zu übernehmen, sondern das neue Recht den liechtensteinischen Verhältnissen anzupassen.¹¹² Eine derartige Adaption ausländischen Rechts, wie sie schon bei den in den 1920er Jahren rezipierten Gesetzen in mehr oder weniger weitgehender Form praktiziert worden war, hatte Franz Gschnitzer – wie erin-

nerlich – in seinem 1932 erstellten Gutachten zu Stand und Entwicklung des liechtensteinischen Privatrechts¹¹³ als „halbe Angleichung“ und als „unglücklichen Mittelweg“ kritisiert und ausdrücklich auf die Nachteile einer solchen Vorgangsweise hingewiesen. Als er auf Einladung der Regierung im September 1950 zusagte, einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten, erfolgte dies denn auch unter dem Hinweis darauf, daß er diesen „in tunlichster Anlehnung an das geltende schweizerische Recht“ erstellen werde. Gschnitzer hatte sich aber nicht nur zur Bearbeitung dieses speziellen Teilbereichs bereit erklärt, sondern sich darüber hinaus auch dafür gewinnen lassen, „im Zusammenwirken mit der Rechtskommission die Bearbeitung des gesamten Zivilrechtes und zivilgerichtlichen Verfahrens im Sinne einer Ordnung und Bereinigung“ zu übernehmen. Als voraussichtlichen Zeitaufwand veranschlagte Franz Gschnitzer, der neben seiner Professur an der Universität Innsbruck seit 1945 als Präsident des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes und seit eben diesem Jahr auch als Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat fungierte, in Hinblick auf die „arge Verwirrung, in der sich die Rechtsquellen befinden“, etwa zwei bis drei Jahre. Die Kommission hatte damit für jenen Bereich, in dem die Rechtsbereinigung am vordringlichsten war, einen besonders kompetenten Mitarbeiter gewonnen.

Franz Gschnitzer nahm in dem von ihm übernommenen Rechtsbereich zu Einzelfragen, die an die Kommission herangetragen wurden – z.B. zur Änderung der Verjährungsvorschriften des ABGB¹¹⁴ –, ebenso Stellung wie zu umfangreichen Fragenkomplexen. Im Sommer 1952 legte er ein Memorandum über „Grundsätzliches zur Neufassung eines Schuldbetreibungs-, Konkurs- und Ausgleichsrechtes“ vor.¹¹⁵ Er empfahl, diese Bereiche des inneren Zusammenhangs wegen gemeinsam und nach einheitlichen Kriterien zu regeln, d.h. entweder österreichisches oder schweizerisches Recht zu übernehmen. Darin, daß Liechtenstein die österreichische ZPO rezipiert hatte, erblickte er allerdings ein „fast zwingendes Argument dafür, auch in der Betreibung, im Konkurs und Ausgleich sich an das österreichische Recht anzulehnen“, das zudem auf dem neuesten Stand sei. Andernfalls würden durch die notwendige Anpassung des schweizerischen Betreibungs- und Konkursrechts – das veraltet und reformbedürftig sei – an das Verfahrensrecht der ZPO die Vorteile, die ansonsten mit der Rezeption verbunden sind, hinfällig. Vereinzelt inhaltliche Modifikationen, wie z.B. die Anpassung der Terminologie an die Bedürfnisse der Schweizer Gläubiger, wären dennoch möglich und stünden einer sinnvollen Rezeption nicht entgegen. Die Variante eines aus der Kombination von schweizerischem und österreichischem Recht gebildeten spezifisch liechtensteinischen Rechts lehnte er hingegen mit den bereits früher geäußerten Argumenten ab: weder schweizerische noch österreichische Literatur und Judikatur könnten in diesem Fall ohne Einschränkungen verwendet werden und das kleine Geltungsgebiet würde die selbstständige Weiterentwicklung des Rechts verhindern. Dem Resümee seiner Überlegungen – der vorbehaltlosen Empfehlung, in dieser Materie österreichisches Recht zu

rezipieren – schloß sich die Kommission an und ersuchte den Landtag, den im November 1950 erteilten Auftrag an Gschnitzer bezüglich der Ausarbeitung des neuen liechtensteinischen Betreibungs-, Konkurs- und Ausgleichsrechts in diesem Sinne abzuändern.¹¹⁶

Neben der Sichtung, Ordnung und Aktualisierung des Rechtsbestandes wurden der Kommission von der Regierung „verschiedentlich Gesetzesvorlagen zur gutachtlichen Stellungnahme (Vernehmlassung) unterbreitet“ (z.B. Bürgerrechtsgesetz, Geschäftsordnung des Landtages, Gesandtschaftsreglement) und die Kommissionsmitglieder in einzelnen Fällen mit der selbstständigen Ausarbeitung von Gesetzentwürfen beauftragt (z.B. Änderung des Eherechts in Hinblick auf die Aufhebung des Ehekonsenses und die Einführung des Ehefähigkeitszeugnisses, Gebührengesetz, Wappenschutzgesetz und insbesondere ein neues Gemeindegesetz). Im Bemühen, ihren Zuständigkeitsbereich klar abzugrenzen, stellte sich die Kommission in ihrer Sitzung vom 19. November 1952 auf den Standpunkt, daß sie es nicht als ihre Aufgabe betrachte, „solche gutachtlichen Äusserungen von sich aus abzugeben, da sie vom Landtag zur Kodifizierung des Rechtes bestellt wurde“, erklärte sich aber dazu bereit, „solche Vorlagen zu prüfen und ihr im Rahmen des zu schaffenden Rechtsbuches geeignet erscheinende Anträge zu unterbreiten“.¹¹⁷ Als Reaktion darauf stellte die Regierung in einem Schreiben vom 26. November 1952 ihrerseits klar, daß sie von der Kommission sehr wohl erwarte, daß diese „von sich aus entsprechende Anträge für Neufassung, Aenderung oder Neuschaffung von Gesetzen ausarbeitet und unterbreitet ... um den Zusammenhang und die Einheitlichkeit mit den bestehenden und ins Rechtsbuch aufzunehmenden Gesetzen zu sichern“. Darüber hinaus werde sie bei den zur Beratung anstehenden Gesetzesvorlagen weiterhin „von Fall zu Fall mit dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung“ an die Kommission herantreten. Diese Arbeiten erachtete die Regierung der Kommission „als im Sinne eines Auftrages übergeben“.¹¹⁸ Damit war seitens der Regierung klar gestellt worden, daß von der Rechtsbuchkommission auch die Ausarbeitung konkreter Entwürfe für neue Gesetze und Novellierungen erwartet wurde. Die Regierung dehnte damit die Agenden der Rechtsbuchkommission auf einen Bereich aus, der herkömmlicherweise zum Zuständigkeitsbereich von Rechtsdiensten und legislatorischen Abteilungen zählt. Daß die Kommission einer allzu extensiven Auslegung ihres Aufgabenbereichs entgegenzuwirken versuchte, belegt anschaulich ein Schreiben vom 11. Dezember 1952, mit dem die Kommission ein Ersuchen der Regierung um Stellungnahme zu einer Frage betreffend die Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde an das schweizerische Bundesgericht mit dem Hinweis beantwortete, das sei eine Sache der Auslegung und diese stehe „allein den hiezu berufenen Instanzen, nicht aber der Rechtsbuchkommission zu“.

2.3 Erneut ein Problem: Die Neuordnung des Obligationenrechts

Im Sommer 1952¹¹⁹, zwei Jahre nach der Einberufung der Kommission, stand ein Themenkomplex von gravierender Bedeutung zur Behandlung an, der bereits in den 1920er und 1930er Jahren Regierung und Landtag beschäftigt hatte, und zwar die weitere Entwicklung des liechtensteinischen Privatrechts in Hinblick auf die Frage der Revision des Obligationenrechts. Ein Abdruck der – unbestritten – veralteten Rechtsbestimmungen in dem geplanten neuen Rechtsbuch erschien unsinnig, sodaß man eine endgültige Entscheidung der Frage, ob schweizerisches oder österreichisches Obligationenrecht rezipiert werden sollte, nicht mehr länger hinausschieben konnte. Der anstehenden Entscheidung war insofern schon vorgegriffen worden, als wesentliche Teile des schweizerischen Obligationenrechts bereits Eingang in das liechtensteinische Recht gefunden hatten, insbesondere mit dem Inkrafttreten des PGR. Bei dessen Ausarbeitung hatte es ja noch keinen Zweifel daran gegeben, daß als nächster Schritt das nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts ausgearbeitete Obligationenrecht als 2. Teil des liechtensteinischen Zivilgesetzbuches folgen werde.¹²⁰ Es finden sich daher in der Schlußabteilung des PGR vorab etliche obligationenrechtliche Bestimmungen, u.a. über Prokura, Wertpapiere, Warenpapiere und Gläubigergemeinschaft.

In seinem für die Regierung 1932 verfaßten Gutachten¹²¹ hatte Gschnitzer die Rezeption schweizerischen Obligationenrechts wegen des Zusammenhalts mit dem 1922 rezipierten Sachenrecht als eine der möglichen Alternativen für die weitere Entwicklung des liechtensteinischen Privatrechts angesehen. Im Sommer 1952 nahm er auf Einladung der Rechtsbuchkommission in einem „Gutachten über die Rezeption des Schweizerischen Obligationenrechts“¹²² erneut zu dieser Frage Stellung und knüpfte darin an seine 20 Jahre zuvor getroffenen Schlußfolgerungen an.¹²³ Nach wie vor war er der Ansicht, daß sich, rein rechtlich betrachtet, die Vor- und Nachteile beider Varianten „so ziemlich die Waage halten“ würden. An der „Uneinheitlichkeit des Liechtensteinischen Privatrechts“ würde sich in beiden Fällen nichts gravierendes ändern, durch die Rezeption des schweizerischen Obligationenrechts würde sie allerdings noch vermehrt. Da es aus juristischer Sicht – so die conclusio Gschnitzers – an überzeugenden Gründen für eine Rechtsänderung fehle, empfahl er ein Festhalten am bisherigen Rechtszustand, also an dem Schuldrecht österreichischer Provenienz, zumal die Praxis damit weit besser zurechtkomme, als er in seinem 1932 erstellten Gutachten befürchtet hatte. Gschnitzer nahm aber nicht nur zur rechtlichen Problematik Stellung, sondern maß auch den technischen und politischen Aspekten Gewicht bei. Der Rechtsbuchkommission war deziert die Aufgabe übertragen worden, „das liechtensteinische Recht zu ordnen“ und nicht, es zu erneuern, wobei beides seiner Ansicht nach „nicht gleichzeitig durchführbar“ sei. Die tiefgreifenden Änderungen, die bei einer Übernahme des schweizerischen Obligationenrechts notwendig wären, würden die Neuordnung des liechtensteinischen

Rechts nicht unbeträchtlich hinauszögern. Während er dies nur als Einwand gegen „die derzeitige Rezeption des SchwOr“ anführte, ging Gschnitzer darüber hinaus auch auf politische Erwägungen ein, die seiner Ansicht nach überhaupt gegen eine Rezeption von schweizerischem Recht sprechen würden. Daß sich Gschnitzer in seinem 1932 verfaßten Gutachten ausdrücklich eines Urteils zur politischen Seite der causa enthalten hatte, „das doch befangen ausfallen würde“, lag wohl auch daran, daß er dieses Gutachten im Auftrag der Regierung erstattet hatte. Zwei Jahrzehnte später bezog er gegenüber den Mitgliedern der Rechtsbuchkommission auch dazu Stellung, wobei er sich recht drastischer Worte bediente. Das zollvertragsbedingt enge Naheverhältnis zur Schweiz habe „mehr Schweizerrecht“ ins Land gebracht, als ratsam sei. Gschnitzer erblickte darin „die Gefahr politischer Aufsaugung“, die Liechtenstein nur durch die Betonung „seiner Selbständigkeit und Eigenständigkeit“, sowie auch und vor allem durch die „Aufrechterhaltung der Rechtsverschiedenheit“ vermeiden könne. Mit dem Hinweis, daß durch den völligen Übergang zum schweizerischen Recht „ein Damm für die Selbständigkeit“ fiele, spielte er ausdrücklich auf die liechtensteinische Souveränität an, die durch die Beibehaltung des „altüberkommenen Oesterreichischen Rechts“ eher garantiert sei, da es „angesichts der politischen Trennung von Oesterreich keine Gefahr beinhalte“.

Die Mitglieder der Rechtsbuchkommission schlossen sich den von Gschnitzer geäußerten Überlegungen nicht an.¹²⁴ Die rechtstechnischen Einwendungen wurden mit den Worten, „diese sollten kein Hindernis bilden“, vom Tisch gewischt und was die politische Seite betreffe, so stelle die Übernahme des schweizerischen Obligationenrechts keinerlei Gefahr für die Souveränität dar, ebenso „wie es während der ausschliesslichen Herrschaft des österreichischen Rechts in Liechtenstein keine Gefährdung durch Österreich gab“. Der Rechtsbuchkommission erschien es vielmehr dringend an der Zeit, in der Frage der Erneuerung des Obligationenrechts endlich zu einer Entscheidung zu kommen, wobei die Kommissionsmitglieder mehrheitlich zur Übernahme des schweizerischen Obligationenrechts tendierten. Argumentiert wurde damit, daß eine vollständige Neuübernahme des schweizerischen Obligationenrechts ohnehin nicht notwendig sei, weil wesentliche Teile in Liechtenstein bereits in Geltung stünden (z.B. das Dienstvertragsrecht im Arbeiterschutzgesetz¹²⁵), sodaß die Übernahme eher einer Ergänzung um die noch ausständigen Teile gleichkäme. Eine Angleichung an das schweizerische Recht dränge sich darüber hinaus vor allem aus wirtschaftlichen Überlegungen auf, z.B. hinsichtlich der Vorschriften über die Zession, den Mietvertrag, den Werkvertrag, den Frachtvertrag und den Darlehensvertrag. Eine abweichende Meinung innerhalb der Kommission vertrat nur Ludwig Marxer, der sich – seiner schon 1932 geäußerten Meinung treu bleibend – in einem Separatvotum gegen die Rezeption des schweizerischen Obligationenrechts aussprach: Er sehe dafür keine Notwendigkeit, da alle Rechtsverhältnisse zufriedenstellend geregelt seien und rechtspolitische Erwägungen jedenfalls gegen eine Rezeption sprechen würden.

Da „eine Entscheidung nicht leicht“ war, konsultierte die Rechtsbuchkommission zur weiteren Abklärung der heiklen Frage das Landgericht und den Verein der Liechtensteiner Rechtsanwälte, um die Erfahrungen von Praktikern bei der Entscheidung mitzubereitsichtigen. Die beiden Landrichter verneinten die Notwendigkeit der Übernahme des schweizerischen Obligationenrechts und auch die Anwälte traten in der Vernehmung mehrheitlich für eine Beibehaltung des österreichischen Schuldrechts ein.¹²⁶ Diese Äußerungen veranlaßten die Kommission zu der Feststellung, man könne „in guten Treuen verschiedener Meinung sein, nach welcher Richtung dieses Rechtsgebiet ausgebaut werden soll“, weshalb sie die Regierung ersuchte, diese Frage, die „sehr eingehend studiert werden müsse“, dem Landtag zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.¹²⁷

Da die Aussagen der Rechtsbuchkommission dem Landtag bei der Entscheidung in dieser wichtigen Angelegenheit keine wirkliche Hilfestellung boten, empfahl die Finanzkommission die Einsetzung einer Studienkommission zur Abklärung der Frage, „ob schweizerisches oder österreichisches Recht Anwendung finden oder ob ein eigenes Recht geschaffen werden soll“. Die in der Landtagssitzung vom 20. August 1953¹²⁸ bestellte „Kommission für das Studium der Revision des liechtensteinischen Obligationenrechts“¹²⁹ griff die Anregung auf, zusätzlich zu den bereits vorliegenden Stellungnahmen noch das Gutachten eines Schweizer Juristen einzuholen. Diese Aufgabe wurde Peter Liver, Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Bern übertragen, der seit 1951 dem Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshof als Richter angehörte.¹³⁰ In seinem ein Jahr später vorgelegten „Gutachten über eine neue Ordnung des Obligationenrechts im Fürstentum Liechtenstein“¹³¹ stellte er klar, daß in Hinblick auf das veraltete liechtensteinische Obligationenrecht der Revisionsbedarf unbestreitbar sei und die zu klärende Frage nur lauten könne: „Uebernahme der österreichischen Novellen oder Uebernahme des schweizerischen Obligationenrechts“. Liver hebt in seinen Ausführungen den engen Zusammenhang zwischen den beiden bereits existierenden Teilen des liechtensteinischen Zivilgesetzbuches (SR und PGR) und dem Schweizer Obligationenrecht hervor. Da man mit dem geplanten Rechtsbuch eine klare und übersichtliche Ordnung des geltenden Privatrechts anstrebe, liege es auf der Hand, diese drei Teile durch den Anschluß an das schweizerische Obligationenrecht in eine „bestmögliche Uebereinstimmung“ zu bringen und zu einer „systematischen Einheit“ zusammenzufügen. Für diese Vorgangsweise spräche zudem auch die bereits vorweg erfolgte Übernahme einzelner Teile des schweizerischen Obligationenrechts, deren Beibehaltung dazu führen würde, daß das in Österreich geltende Schuldrecht des ABGB nur mehr „als ein arg durchlöcherteres Gebilde“ übernommen werden könne, das „zusammen mit dem eigenen Recht nie ein geschlossenes Ganzes bilden würde“. Mit der Rezeption des schweizerischen Obligationenrechts hingegen würde Liechtenstein „ein einheitliches, zusammenhängendes und systematisch geschlossenes Obligationen-

recht“ bekommen, wodurch zugleich auch „die technischen Schwierigkeiten der Ordnung und Zusammenstellung des geltenden Rechts in einem Rechtsbuch für das Fürstentum Liechtenstein“ minimiert würden. Die von Gschnitzer geäußerten politischen Befürchtungen wies Liver mit dem Argument zurück, daß auch bei einer Rezeption von schweizerischem Obligationenrecht immer noch ein wesentlicher Teil der liechtensteinischen Privatrechtsordnung, nämlich das Familien- und Erbrecht, österreichischer Provenienz bliebe, weshalb der von Gschnitzer befürchtete vollständige Übergang Liechtensteins zum schweizerischen Recht gar nicht zur Debatte stünde.

Aufgrund der von Liver vorgebrachten Erwägungen sprach sich die Landtagskommission dafür aus, die geplante Revision des liechtensteinischen Schuldrechts in Anlehnung an das schweizerische Obligationenrecht durchzuführen, „um ein möglichst einheitliches Wirtschafts- und Verkehrsrecht zu bekommen“. Während die beiden Gutachter, was die Frage der Herkunft des zu rezipierenden Schuldrechts betraf, uneins waren, bestand doch zwischen ihnen insofern eine grundlegende Einigkeit, als Gschnitzer ebenso wie Liver dem liechtensteinischen Gesetzgeber nahe legten, das Obligationenrecht – der vereinfachten Anwendung und Weiterbildung zuliebe – so weit als möglich ohne Änderungen zu rezipieren. Während Gschnitzer die liechtensteinische Vorgangsweise beim SR und beim PGR mit drastischen Worten als „Irrweg“ kritisiert hatte, nahm Liver „gegenüber Abweichungen von den Normen des übernommenen Rechts“, eine mildere Haltung ein, riet aber seinerseits zur „grössten Vorsicht und Zurückhaltung“. Die Empfehlungen der beiden Juristen stießen bei den Mitgliedern der Kommission offenbar auf taube Ohren, denn diese empfahlen dem Landtag ihrerseits, „den in den Zwanzigerjahren beschrittenen Weg konsequent weiter zu verfolgen“ und die Revision des Schuldrechts „in einem eigenen liechtensteinischen Gesetz“ vorzunehmen, welches sich aber „weitgehend an das entsprechende schweizerische Recht“ anlehnen sollte. In diesem Sinne wurde dem Landtag empfohlen, er „wolle beschliessen: 1. es sei ein Gesetzesentwurf für ein neues liechtensteinisches Obligationenrecht in Anlehnung an das schweizerische OR auszuarbeiten. 2. die Kommission sei ermächtigt, zu dieser Arbeit Sachverständige heranzuziehen. 3. die bestehende Studienkommission wird durch Zuwahl von zwei Mitgliedern, welche Juristen sein sollen, auf fünf Mitglieder erweitert“.¹³² Dieser Beschluss fiel allerdings nicht einhellig, da Oswald Bühler, der als einziges Kommissionsmitglied der Fortschrittlichen Bürgerpartei angehörte, sich dezidiert gegen die empfohlene Anlehnung an das schweizerische Obligationenrecht aussprach, und zwar mit dem Argument, es müsse in Hinblick auf die Betonung der liechtensteinischen Eigenstaatlichkeit „ein unabhängiges liechtensteinisches Obligationenrecht“ geschaffen werden.¹³³ Diese Argumentation stand im Einklang mit seiner schon früher im Landtag geäußerten Ansicht, wonach „ein selbständiger Staat seine eigenen Gesetze machen müsse“.¹³⁴

Die Kommission legte dem Landtag ihren Bericht im November 1954 vor. Zwischen Dezember 1954 und November 1955 wurde die Angelegenheit mehrfach vertagt, was den Schluß impliziert, daß man sich in der Frage der Neuordnung des Obligationenrechts nach wie vor nicht einig war. Dabei scheint es geblieben zu sein, da in der Landtagssitzung vom 17. November 1955 schließlich lediglich der Beschluß zustandekam, daß „die Frage der Revision des Vertragsrechtes vorläufig zurückgestellt und von der Tagesordnung abgesetzt werde“. Dem Beschluß, der in der Abstimmung mehrheitlich mit zwölf Stimmen zustandekam, ging keine öffentliche Debatte voraus. Als offizielle Begründung wurde angeführt, daß die Neuregelung des Exekutions- und Konkursrechts, die im Landtag bereits seit 1950 debattiert wurde, als dringender anzusehen sei und daher vorgezogen werden müsse.¹³⁵ Dem Landtagsbeschluß gemäß beauftragte die Regierung Franz Gschnitzer im Januar 1956 damit, ein neues Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsrecht nach österreichischem Vorbild auszuarbeiten.

2.4 Die Fortsetzung der Arbeiten der Rechtsbuchkommission

Zum Zeitpunkt des Landtagsbeschlusses im November 1955, der der Rechtsbuchkommission offiziell erst im Juli 1956 mitgeteilt wurde¹³⁶, war diese bereits seit mehr als fünf Jahren tätig. Betrachtet man die Bilanz ihrer Arbeit nach einem halben Jahrzehnt, so ist nicht zu leugnen, daß sich die Fortschritte ihrer Arbeit in Grenzen hielten und mit einem baldigen Abschluß ihrer Tätigkeit wohl nicht zu rechnen war. Die Regierungskanzlei, die im April 1953 den Nachdruck diverser vergriffener Gesetzestexte mit dem Argument angeregt hatte, daß kaum damit zu rechnen sei, „daß die Rechtsbuchkommission in den nächsten zwei Jahren mit einem bereinigten neuen liechtensteinischen Gesetzbuch herauskomme“, war demnach mit ihrer Prognose richtig gelegen.¹³⁷

Die ausstehende Neuordnung des Obligationenrechts hatte daran zweifellos einen gravierenden Anteil: „Das Schuldrecht greift in alle andern Rechtsgebiete derart ein, dass irgend welche Verweisungen und die richtige Terminologie bei einzelnen Gesetzen nur dann richtig vorgenommen werden kann, wenn über diese Frage Klarheit besteht.“¹³⁸ Ab 1953 waren die Arbeiten der Rechtsbuchkommission infolgedessen nahezu zum Stillstand gekommen. In einem Schreiben vom Juni 1956 äußerte ein Kommissionsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden folgerichtig die Vermutung, er halte „die ganze Sache für abgebrochen und die getroffenen Vorarbeiten für die bereinigte Ausgabe der liechtensteinischen Gesetze für nutzlos“.¹³⁹ Kurz danach erlitt das Rechtsbuchprojekt einen weiteren Rückschlag, als Franz Gschnitzer, im Gefolge seiner am 22. Juni 1956 erfolgten Ernennung zum Staatssekretär im österreichischen Außenamt, seine Mitarbeit an den Redaktionsarbeiten niederlegte.¹⁴⁰ Als Nachfolger empfahl er der Regierung einen österreichischen Praktiker, der in Leopold Kornexl, Oberlandesgerichtsrat in Feldkirch und Richter am Fürstlich Liechtensteinischen Obergericht, auch tatsächlich

bald darauf gefunden wurde. Dieser übernahm den bisher von Gschnitzer betreuten Bereich, wozu auch die Aufgabe zählte, ein neues Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsrecht auszuarbeiten. Einen ersten Entwurf legte er Anfang April 1957 vor¹⁴¹, mit dem Abschluß der Arbeiten wurde bis zum Jahresende gerechnet. Das von Franz Gschnitzer zur Bearbeitung übernommene liechtensteinische Privatrecht wurde von dem mittlerweile ebenfalls zur Mitarbeit in der Kommission herangezogenen Feldkircher Richter Armin Wechner übernommen. Beim liechtensteinischen ABGB stellte sich der Kommission die Frage, ob nicht bei dieser Gelegenheit „die österreichischen Novellen, die eine Bereicherung und Modernisierung des Gesetzes darstellen, eingearbeitet und zum liechtensteinischen Gesetz erhoben werden sollen“.¹⁴² Die Regierung, der diese Frage unterbreitet wurde, pflichtete der Kommission bei und sagte zu, dem Landtag einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.¹⁴³ Gemeint waren damit die österreichischen Teilnovellen 1914-1916, deren Einarbeitung schon im Zusammenhang mit der Neuregelung des Obligationenrechts debattiert worden war.

Da die Arbeiten der Kommission Ende 1956 wieder in Gang gekommen waren, konnte der Kommissionsvorsitzende Hoop Franz Gschnitzer, der an dem Rechtsbuchvorhaben offenbar trotz seines Rückzugs aus der Kommission weiterhin Anteil nahm, im Februar 1957 mitteilen: „Wir sind jetzt intensiv an der Redaktion des neuen liechtensteinischen Rechtsbuches.“¹⁴⁴ Im August 1959 gab die mittlerweile aus drei Mitgliedern bestehende Kommission – ihr gehörten zu diesem Zeitpunkt neben dem Vorsitzenden Hoop noch die beiden Feldkircher Richter Wechner und Kornexl sowie der Liechtensteiner Anwalt und Leiter des Rechtsdienstes Walter Kieber an – bekannt, daß die neue Exekutionsordnung durchberaten und behandelt werde und weiters das ABGB in Beratung sei. Optimistischer Nachsatz: „Die Arbeiten gehen rasch vor sich ... Immerhin aber ist mit einer Beendigung des Buches in absehbarer Zeit doch zu rechnen.“¹⁴⁵ Soweit sollte es jedoch nicht mehr kommen. Nach dem Tod des Kommissionsvorsitzenden Josef Hoop im Oktober 1959 setzte die Rechtsbuchkommission ihre Tätigkeit noch einige Zeit hindurch fort. Bei den etwa einmal monatlich stattfindenden Sitzungen, zu denen sich die nunmehr dreiköpfige Kommission zusammenfand, ging es in erster Linie darum, den Entwurf für die neue Exekutionsordnung fertigzustellen, der in der Tat die eindrucklichste Leistung der Rechtsbuchkommission darstellte. Die eher sporadischen Zusammenkünfte der Kommission fanden schließlich mit dem Tod von Leopold Kornexl endgültig ein Ende. Daß die Rechtsbuchkommission ihre Tätigkeit weitestgehend unbemerkt beendete, legt den Schluß nahe, daß ihre Existenz zu Beginn der 1960er Jahre kaum noch wahrgenommen worden zu sein scheint.

2.5 Das Scheitern des Rechtsbuchprojekts

Obwohl sich die Rechtsbuchkommission mehr als ein Jahrzehnt lang um die Bereinigung und Fortbildung des liechtensteinischen Rechts bemüht hatte, gelangte Franz Gschnitzer 1963 in seinen Betrachtungen über das liechtensteinische Rechtsleben zu dem Urteil, der „gegenwärtige Rechtszustand“ sei nicht erfreulich, da „es schwierig ist, sich einen verlässlichen Überblick zu verschaffen, welche Vorschriften in Geltung stehen und in welcher Gestalt“.¹⁴⁶ Genau um die Bewältigung dieser Problematik war es den Initiatoren der Rechtsbuchkommission gegangen. Wenn Gschnitzer aber dennoch zu einem derart vernichtenden Befund gelangte, liegt es nahe, die Bemühungen der Rechtsbuchkommission um die Ordnung und Bereinigung des liechtensteinischen Rechts als erfolglos zu bezeichnen. Ist das zutreffend? Zweifellos nicht in dieser pauschalen Form. Es bedarf vielmehr einer differenzierten Beurteilung der Kommissionsarbeiten unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten und Hindernisse, mit denen die Rechtsbuchkommission konfrontiert war, sowie in Hinblick auf die Folgewirkungen ihrer Arbeiten.

Tatsache ist, daß das ambitionierte Projekt eines liechtensteinischen Rechtsbuchs gescheitert war. Das lag einerseits an technischen Problemen, d.h. es fehlte die längste Zeit an den erforderlichen Arbeitsunterlagen, da viele Gesetze vergriffen waren und von der Regierungskanzlei erst unter großem Zeitaufwand besorgt werden mußten. Zum anderen lag es daran, daß die Erwartungen an die Rechtsbuchkommission zu hoch gesteckt waren. Die Kommission sollte nicht nur den gesamten Rechtsbestand sichten und systematisch ordnen, sondern die Gesetzessammlung auch bereinigen, d.h. obsolet gewordene Bestimmungen sowie Unklarheiten und Widersprüche ausmerzen. Damit aber nicht genug, sollte der Rechtsbestand auf Wunsch der Regierung zugleich auch, soweit erforderlich, aktualisiert werden. Im Mai 1953 hatte der Kommissionsvorsitzende Hoop der Regierung den Stand der Arbeiten folgendermaßen dargelegt: „Strafrecht ist ziemlich fertig; Zivilrecht von Prof. Gschnitzer in Arbeit. Verwaltungs- und Strafrecht ist teilweise fertig, doch sollten einige Gesetze novelliert werden.“¹⁴⁷ Dazu zählten z.B. das Bürgerrechtsgesetz, das Gesetz über Taggelder, das Gesandtschaftsreglement und insbesondere das Gemeindegesetz, um nur einige zu nennen. Je größer aber die Anzahl der Gesetze wurde, die vor ihrer Aufnahme in das Rechtsbuch noch novelliert werden sollten, desto weiter rückte der Abschluß der Arbeiten und damit der Erscheinungszeitpunkt des Rechtsbuchs hinaus. Es hätte daher eines realistischen Kompromisses bedurft zwischen dem Bestreben, das Rechtsbuch möglichst bald zum Abschluß zu bringen und dem Wunsch, eine möglichst aktuelle Gesetzessammlung vorzulegen, die nicht schon im Zeitpunkt ihres Erscheinens revisionsbedürftige Gesetze enthielt. Dazu kam als weiteres Hindernis – wie ausführlich dargelegt – die schwierige

und komplexe Frage der Neukodifikation des Obligationenrechts, die die Arbeit der Rechtsbuchkommission am gravierendsten behindert hatte.

Zu der Vielfalt an Aufgaben, vor die sich die Rechtsbuchkommission gestellt sah, kam hinzu, daß deren Mitglieder – teils liechtensteinische Juristen, teils ausländische Richter und Experten – für die Regierung und den Landtag ein höchst willkommenes juristisches Expertengremium bildeten, das auch zu Arbeiten herangezogen wurde, die sowohl deren ursprünglichen Auftrag, als auch deren Arbeitskapazität bei weitem überstiegen. Die Erstellung von Gutachten zu Einzelfragen, die Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen der Regierung (z.B. zum Wappenschutzgesetz), sowie die selbständige Ausarbeitung von Gesetzentwürfen (z.B. Gebührengesetz, Gemeindegesetz, Eherechtsnovelle und Exekutionsordnung), stellten die Mitglieder der Rechtsbuchkommission vor Herausforderungen, die neben ihren sonstigen beruflichen Verpflichtungen nicht zu bewältigen waren. Hinzu kam, daß die Rechtsbuchkommission bis auf den Regierungssekretär Josef Büchel über keine weitere personelle Unterstützung verfügte. Auf diese Problematik wies der stellvertretende Regierungschef Walter Kieber 1971 in einem Rückblick auf die Arbeiten der Rechtsbuchkommission hin, indem er das Scheitern des Rechtsbuchprojekts dem Umstand zuschrieb, daß „man sich zuviel auf einmal vornahm und die Arbeit organisatorisch vielleicht etwas mit zu unzulänglichen Mitteln angegangen ist“.¹⁴⁸

3 Fazit: Was blieb von der Rechtsbuchkommission?

Wenn das ursprüngliche Ziel auch nicht erreicht wurde, so hatte das Projekt der „Kommission zur Ausarbeitung eines liechtensteinischen Rechtsbuches“ doch eine ganze Reihe von Konsequenzen, die bis heute nachwirken.

Ein konkretes Resultat der Arbeiten der Rechtsbuchkommission bildet das „Amtliche Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863 (ASW)“ das 1971 aufgrund des Gesetzes vom 5. Oktober 1967 über die Bereinigung der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften¹⁴⁹ kundgemacht wurde.¹⁵⁰ Damit wurden jene Rechtsvorschriften, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des Liechtensteinischen Landesgesetzblattes¹⁵¹ stammten, soweit sie noch in Geltung standen, in bereinigter Form, also unter Berücksichtigung von Änderungen und Aufhebungen, publiziert.¹⁵² Dazu gehören so umfangreiche Gesetze wie das 1812 rezipierte ABGB sowie die dazu ergangenen Hofdekrete und Hofkanzleidekrete und das 1859 rezipierte österreichische Strafgesetz von 1852.¹⁵³ Alle Rechtsvorschriften, die in diese Sammlung nicht Eingang gefunden hatten, waren außer Kraft gesetzt, sodaß damit die Rechtsunsicherheit bezüglich des älteren Rechtsbestandes behoben war.

Die in der Rechtsbuchkommission versammelten Juristen wurden – wie dargelegt – von der Regierung mehrfach auch zur juristischen Beratung in Fragen herangezogen, die mit dem Kommissionauftrag nichts oder nur am Rande zu tun hatten. Dies mag den Anstoß gegeben oder jedenfalls dazu beigetragen haben, daß der Bedarf an juristischen Beratern erkannt und entsprechende Stellen eingerichtet wurden. Dazu zählten der 1960 eingerichtete ständige Rechtsdienst der Regierung¹⁵⁴, der u.a. Entwürfe für Staatsverträge, Regierungsvorlagen und Verordnungen auszuarbeiten sowie Entscheidungsentwürfe abzufassen und Rechtsgutachten zu erstatten hatte. 1965 wurde der mit dem Rechtsdienst betraute Beamte vom Präsidialbüro¹⁵⁵ abgelöst, das unter der Leitung eines rechtskundigen Beamten stand, und das ebenso wie der Regierungssekretär¹⁵⁶ die Regierung und deren Mitglieder bei ihren Geschäften zu unterstützen und zu beraten hatte.¹⁵⁷

Die Arbeit der Rechtsbuchkommission hatte vor allem insofern weitreichende Folgen, als sie „einen ersten Anlauf zur Rechtsreform“ und damit zur Rechtsbereinigung und Rechtserneuerung bildete. Fortgesetzt wurde dies mit der Justizreform der 1970er Jahre, im Zuge derer eine ganze Reihe wichtiger privat- und öffentlichrechtlicher Materien novelliert wurden. Zu Beginn der Reform des Justizrechts 1971 würdigte der stellvertretende Regierungschef Walter Kieber in einem Rückblick auf die Arbeiten der Rechtsbuchkommission deren Leistungen mit folgenden Worten: „Obwohl die sichtbaren Ergebnisse trotz jahrelanger Arbeiten und Bemühungen vielleicht nicht besonders gross sind ..., wurde seinerzeit wertvolle Vorarbeit für einen neuen Anlauf geleistet und vor allem Bewusstseinsinhalte geschaffen, die den Reformgedanken nicht mehr abreißen liessen“.¹⁵⁸ Neben den Gesetzen, die auf konkreten Vorarbeiten der Kommission beruhen, wie das Wechsel- und Scheckrecht¹⁵⁹, das Exekutionsrecht¹⁶⁰ und das Konkursrecht¹⁶¹, wurden im Zuge der Justizreform auch das Eheherecht¹⁶², das Werkvertrags-, Verlagsvertrags- und Arbeitsvertragsrecht¹⁶³, sowie das Mieterschutzrecht¹⁶⁴ und das Adoptionsrecht¹⁶⁵ novelliert und die drei österreichischen Teilnovellen zum ABGB¹⁶⁶ rezipiert. Damit wurde die Erneuerung des liechtensteinischen Rechts in den 1970er Jahren massiv vorangetrieben, fortgesetzt wurde sie mit der Reform des Strafrechts in den 1980er Jahren sowie der Ehe- und Familienrechtsreform in den 1990er Jahren, wobei diese Rechtsmaterien aufgrund der damit verbundenen weltanschaulichen und gesellschaftspolitischen Problematik eine besondere Herausforderung für den liechtensteinischen Gesetzgeber darstellen sollten.

Die Ausführungen zur Rechtsbuchkommission basieren – falls nicht anders angegeben – auf folgenden Aktenbeständen des Liechtensteinischen Landesarchivs (LLA) in Vaduz: RF 256/072, V 100/00443-454 (Korrespondenz).

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

JBL = Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein

JGS = Österreichische Justizgesetzsammlung

LGBL = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

LJZ = Liechtensteinische Juristen-Zeitung

LPS = Schriftenreihe Liechtenstein Politische Schriften

LR = Systematische Sammlung der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften

LTP = Protokoll des Liechtensteinischen Landtags

ÖJZ = Österreichische Juristen-Zeitung

RGBL = Österreichisches Reichsgesetzblatt

¹ In: Amtliches Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863 (ASW), 1971.

² Zur Erlangung der Souveränität vgl. im Detail: *G. Schmidt*, Fürst Johann I. (1760-1836): „Souveränität und Modernisierung“ Liechtensteins, in: *V. Press – D. Willoweit (Hrsg.)*, Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, 1987, 383ff., insb. 387ff.; *J. Hoop*, Die Souveränitätsbegründung, in: Das Fürstentum Liechtenstein im Wandel der Zeit und im Zeichen seiner Souveränität, 1956, 22ff.

³ Die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 (dazu im einzelnen: *M. Loschelder*, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781, 1978) und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803.

⁴ Die Einführungsverordnung (wie Anm. 1) bringt das nur indirekt zum Ausdruck, indem sie der von Landvogt Joseph Schuppler ausgearbeiteten und zum 1.1.1809 in Kraft gesetzten Erbfolgs- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung „fernere gesetzliche Kraft“ einräumt. Die Erbfolgeordnung ist – mit Erläuterungen – abgedruckt in: *E. Berger* (Hrsg.), Eine Zivilrechtsordnung für Liechtenstein. Die Entwürfe des Landvogts Joseph Schuppler, 1999, 23ff. (Erläuterungen), 43ff. (Textedition).

⁵ Vgl. zur Rezeption des ABGB ausführlich: *K. von In der Maur*, Die Rezeption des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Liechtenstein, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches 1. Juni 1811, Teil 1, 1911, 753ff.; *F. Gschnitzer*, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: *A.P. Goop* (Hrsg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, 1963, 27ff.; *W. Brauneder*, 175 Jahre „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“ in Liechtenstein, in: LJZ 1988, 94ff.; *E. Berger*, 190 Jahre ABGB in Liechtenstein, in: LJZ 2002, 27ff.

⁶ Geb. 1760, gest. 1836. Vgl. zu ihm: *K. von In der Maur*, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum, in: JBL 1905, 149ff.; *Schmidt*, wie Anm. 2, 407ff.; *V. Press*, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: *V. Press – Willoweit*, wie Anm. 2, 15ff., insb. 62ff.; *H. Wanger*, Die Regierenden Fürsten von Liechtenstein, 1995, 145ff.

⁷ Schuppler hatte sich bei der Ausarbeitung seines Zivilgesetzbuchentwurfs an dem österreichischen „Entwurf eines allgemein bürgerlichen Gesetzbuches“ aus 1797 orientiert, der als sog. „Urentwurf“ den Beratungen über das ABGB zugrundelag. Vgl. zu dem Entwurf ausführlich *Berger*, Zivilrechtsordnung, wie Anm. 4, 26ff. (Erläuterungen), 71ff. (Textedition).

⁸ „... für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie“.

⁹ Die VO ist im vollen Wortlaut abgedruckt in: *W. Kundert*, Liechtenstein, in: *H. Coing* (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/2, 1982, 1828f.

¹⁰ Vgl. ASW, wie Anm. 1. 21 davon stehen heute noch formell in Kraft, vgl. hierzu: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch des Fürstentums Liechtenstein (nicht amtliche Textausgabe), 2000, Anhang 4, 417ff.

¹¹ Mit Verordnung vom 20.1.1843. Vgl. hierzu *Berger*, ABGB, wie Anm. 5, 30.

¹² Erbrechtspatent Nr. 3.877 vom 6.4.1846, abgedruckt in: ASW (wie Anm. 1). Ergänzend dazu folgte die Instruktion für die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaften vom 8.4.1846 und die FV vom 20.9.1846 betr. letztwillige Anordnungen zugunsten Ungeborener, in: ebda.

-
- ¹³ Die Modifikationen bezogen sich lt. Erbrechtspatent (wie Anm. 12) auf die §§ 539, 544, 591, 600, 601, 700, 760, 761, 763, 784. Vgl. hierzu *Brauneder*, wie Anm. 5, 101.
- ¹⁴ Wie Anm. 1.
- ¹⁵ *Berger*, ABGB, wie Anm. 5, 30.
- ¹⁶ Vgl. zum Folgenden: *F.F.G. Kleinwächter*, Die neueste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht N.F.* 42, 1923, 356ff., insb. 383ff.; *M. Laich*, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg, 1990, 78ff.; *K. Kohlegger*, Franz Gschnitzer als Präsident des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, in: *H. Barta – K. Kohlegger – V. Stadlmayer* (Hrsg.), *Franz Gschnitzer Lesebuch*, 1993, 1058ff.
- ¹⁷ Hofdekret vom 13.2.1818, JGS 1418. Die 1. Instanz bildete das Landgericht in Vaduz, die 2. Instanz das Fürstliche Appellationsgericht in Wien, das bis zur Trennung von Justiz und Verwaltung 1871 zugleich als Fürstliche Hofkanzlei fungierte.
- ¹⁸ Das Fürstentum Liechtenstein gehörte dem Deutschen Bund seit dessen Gründung 1815 an.
- ¹⁹ Vgl. hierzu *R. Quaderer*, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: *JBL* 1969, 12ff.
- ²⁰ Staatsvertrag vom 19.1.1884, RGBl. Nr. 124.
- ²¹ Artt. 101 und 108 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5.10.1921, LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101.
- ²² LGBl. 1922 Nr. 16.
- ²³ Vgl. hierzu im Detail: *K. Kohlegger*, Als österreichischer Richter in Liechtenstein, in: *FS Batliner*, 1988, 281ff.; *ders.*, Liechtenstein – Steueroase oder Wirtschaftszentrum? Rechtsfälle aus der Praxis des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, in: *ÖJZ* 1990, 577ff.; *J. Legeyer*, Der Grundsatz von Treu und Glauben im liechtensteinischen Privatrecht, Diss. Univ. Innsbruck 2001, 28ff.
- ²⁴ Der Vertrag vom 5.6.1852, RGBl. Nr. 146, wurde 1863 verlängert und am 3.12.1876, RGBl. Nr. 143 und LGBl. 1876 Nr. 3, LR 0.631.112, wurde diese Vereinbarung mit einem Staatsvertrag erneuert, der bis 1919 die gesetzliche Grundlage der Zollunion mit Österreich bildete.
- ²⁵ Sie wurde ergänzt durch eine gemeinsame Währung sowie ein gemeinsames Postwesen.
- ²⁶ Vgl. hierzu *Berger*, ABGB, wie Anm. 5, 31; *Gschnitzer*, Lebensrecht, wie Anm. 5, 28f.; *Kleinwächter*, wie Anm. 16, 405.
- ²⁷ *A. Schädler*, Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages in der Periode von 1901-1911, in: *JBL* 1912, 41ff.
- ²⁸ Die erforderlichen Anpassungen der Verfahrensvorschriften an die liechtensteinischen Gegebenheiten nahm der österr. Jurist Gustav Walker vor.
- ²⁹ ZPO und JN vom 10.12.1912, LGBl. 1912 Nr. 9/I (LR 271.0) und 9/II (LR 272.0), traten lt. EGZPO (LR 271.001) am 1.6.1913 in Kraft. Vgl. hierzu näher *G. Delle-Karth*, Die liechtensteinische ZPO im Wandel der Zeit: Reformbedarf für den Gesetzgeber?, in: *LJZ* 2000, 35ff.
- ³⁰ G. vom 12.12.1915, LGBl. 1916 Nr. 3, LR 273.0.
- ³¹ StPO vom 31.12.1913, LGBl. 1914 Nr. 3, LR 312.0.
- ³² *A. Schädler*, Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages in der Periode von 1912-1919, in: *JBL* 1921, 7ff.
- ³³ Dieser Beschluß wurde von der Regierung Deutschösterreichs mit Kabinettsratsbeschluß vom 26.8.1919 zur Kenntnis genommen und am 1.10.1919 die Zolllinie an der liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze errichtet.
- ³⁴ LGBl. 1923 Nr. 24, LR 0.631.112, in Kraft getreten am 1.1.1924.
- ³⁵ *H. Wille*, Rechtspolitischer Hintergrund der vertraglichen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz in den Jahren 1918-1934, in: *JBL* 1981, 81ff.; *M.R. Seiler*, Die besonderen Beziehungen der Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein, in: *LJZ* 1991, 101ff.; *M. Büchel*, Die besonderen Beziehungen der Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein, in: *A. Riklin – H. Haug – R. Probst* (Hrsg.), *Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik*, 1992, 1073ff.
- ³⁶ Der Schweizerfranken war in Liechtenstein bereits seit dem Ende des 1. WK in Umlauf, zunächst inoffiziell, dann aufgrund des G betr. die Einführung der Frankenwährung vom 26.5.1924, LGBl. 1924 Nr. 8, LR 0.941.121. Eine Währungsunion der beiden Staaten begründete allerdings erst der Währungsvertrag vom 19.6.1980, LGBl. 1981 Nr. 52, LR 0.951.910.11. Vgl. hierzu *Seiler*, wie Anm. 35, 103f.; *Büchel*, wie Anm. 35, 1084.

-
- ³⁷ Anlage I des ZV listet die direkt anwendbaren Bestimmungen der Bundesgesetzgebung auf und ist regelmäßig nachzuführen. Tatsächlich erwies sich die Publikationspraxis in der Folge jedoch als mangelhaft, was zu einer Rechtsunsicherheit führte, die auch durch Gesamtvereinigungen (z.B. 1949, 1979) nicht auf Dauer beseitigt werden konnte.
- ³⁸ Vgl. zum Folgenden *P. Geiger*, *Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928-1939*, Bd. 1, 2000, 60ff.; *Wille*, *Hintergrund*, wie Anm. 35, 84ff.
- ³⁹ Zu ihm vgl. *A. Brunhart – R. Quaderer*, *Wilhelm Beck (1885-1936). Bilder aus seinem Leben und Schaffen*, in: *Die Schlossabmachungen vom September 1920*, 1996, 102ff.; *P. Vogt*, *Beck, Wilhelm*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.lexhist.ch>).
- ⁴⁰ Sie trat als zweite Landeszeitung neben das seit 1878 bestehende „Liechtensteiner Volksblatt“, das ab 1918 als Sprachrohr der Bürgerpartei fungierte.
- ⁴¹ Zu diesen Parolen siehe diverse Artikel in den „Oberrheinischen Nachrichten“ aus 1919 (z.B. vom 18.1., 12. und 16. 4.).
- ⁴² *H. Michalsky*, *Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess*, in: *P. Geiger – A. Waschkuhn* (Hrsg.), *Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz* (= LPS 14), 1990, 221ff.; *H. Wille*, *Regierung und Parteien. Auseinandersetzungen um die Regierungsform in der Verfassung 1921*, in: *Probleme des Kleinstaats gestern und heute* (= LPS 6), 1976, 59ff.
- ⁴³ Das Naheverhältnis Wilhelm Becks zur Schweiz ergab sich zweifelsohne auch daraus, daß er – ebenso wie Emil Beck – sein Jurastudium in der Schweiz absolviert hatte, was für damalige Verhältnisse, wo die liechtensteinischen Studenten i.d.R. an österreichischen und deutschen Universitäten studierten, sehr ungewöhnlich war.
- ⁴⁴ Das ZGB und das OR traten am 1.1.1912 in Kraft.
- ⁴⁵ Abgedruckt in: *Oberrheinische Nachrichten* vom 18.1.1919. Vgl. auch *Schlossabmachungen*, wie Anm. 39, 146ff.
- ⁴⁶ Zu ihm vgl. die Würdigung anlässlich seines 70. Geburtstages, in: *Liechtensteiner Vaterland* vom 23.11.1957; *Kohlegger*, wie Anm. 16, 1072f.; *R. Quaderer*, *Beck, Emil*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.lexhist.ch>).
- ⁴⁷ *Berger*, *ABGB*, wie Anm. 5, 7ff.
- ⁴⁸ Vgl. zur Rechtsentwicklung vor und nach dem Schwenk zur Schweiz: *Kleinwächter*, wie Anm. 16, 356ff., speziell zum Privatrecht 388ff.
- ⁴⁹ G vom 16.9.1865, *LGBl.* 1865 Nr. 10, LR 217.0.
- ⁵⁰ Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht (künftig zit.: KB), undatiert, 6.
- ⁵¹ „Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch. Sachenrecht“ vom 31.12.1922, *LGBl.* 1923 Nr. 4, LR 214.0. Vgl. hierzu den Kurzüberblick von *M. Rümelin*, *Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch vom 31. Dez. 1922*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 1923, 120f.
- ⁵² „Alles, was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche des Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.“
- ⁵³ *G. Hoop*, *Kodifikationsgeschichtliche Zusammenhänge des Abtretungsverbots*, 1992, 119ff.; *ders.*, *Entwicklungen im Zusammenspiel zwischen Schuld- und Sachenrecht*, in: *Dr. Peter Marxer, Festgabe zum 60. Geburtstag*, 1993, 163ff.
- ⁵⁴ PGR vom 20.1.1926, *LBGl.* 1926 Nr. 4, LR 216.0.
- ⁵⁵ Die Beauftragung erfolgte per fürstlichen Handschreiben, die anlässlich der Eröffnung der Landtags-sitzung am 14.3.1925 von Regierungschef Gustav Schädler verlesen wurden, und das Interesse des Fürsten an der Rechtsreform bekunden (LTP 1925).
- ⁵⁶ KB, wie Anm. 50, 5f.
- ⁵⁷ In: *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes*, Bd. I, 1929, 117ff.
- ⁵⁸ Mit Schreiben vom 13.11.1922 an die Gesandtschaft in Bern (LLA RE 1922/1430, Z. 5119) hatte die Regierung Emil Beck ersucht, „die Ausarbeitung eines neuen Erbrechtes gefälligst übernehmen zu wollen“.
- ⁵⁹ In § 12 SchIT PGR ist die Rede von einem neuen Familienrecht und § 4 Abs. 2, ebda, spricht vom „Erlaß eines neuen Erbrechts“. Mit der Ausarbeitung des letzteren war ebenso wie mit der Neuregelung des Ehegüterrechts sowie des Rechts der Verwandtschaft und der Vormundschaft Emil Beck betraut (vgl. das Schreiben der Regierung an Emil Beck vom 5.12.1922, LLA RE 1922/1430).
- ⁶⁰ *Rechenschafts-Bericht* der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1922ff.

-
- ⁶¹ Ebda 1923, 22f.
- ⁶² Zur Rezeptionsproblematik vgl. ausführlich und kritisch *Gschnitzer*, *Lebensrecht*, wie Anm. 5, 34ff.
- ⁶³ *Gschnitzer-Gutachten* 1932, wie Anm. 78, 2.
- ⁶⁴ Wie Anm. 45.
- ⁶⁵ Hinsichtlich der mit dem Inkrafttreten des SR aufgehobenen Normen vgl. Art. 141 SchlT SR.
- ⁶⁶ Hinsichtlich der mit dem Inkrafttreten des PGR aufgehobenen Normen vgl. § 155 SchlT PGR. In Ergänzung zum PGR erging 1928 das G über das Treuunternehmen vom 10.4.1928, LGBI. 1928 Nr. 6, LR 216.0, das als zweiter Abschnitt des 16. Titels in das PGR eingefügt wurde.
- ⁶⁷ *Gschnitzer*, *Lebensrecht*, wie Anm. 5, 36.
- ⁶⁸ KB, wie Anm. 50, 56ff.
- ⁶⁹ Schreiben vom 1.12.1922 (LLA 1922/1430 Z. 5484).
- ⁷⁰ *K. Biedermann*, *Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts*, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, 1981, 18 Fn. 23.
- ⁷¹ *Rechenschafts-Bericht*, wie Anm. 60, 1927, 52.
- ⁷² Vgl. zum Folgenden *H. Wille*, *Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts*, in: *K. Ebert* (Hrsg.), *Pro iustitia et scientia*. Festgabe zum 80. Geb. von Karl Kohlegger, 2001, 623f.
- ⁷³ Dazu im Detail: *Geiger*, wie Anm. 38, 86ff.; *N. Korfmacher*, *Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein 1922-1945*, 1999, 128ff.
- ⁷⁴ Siehe die Anlagen I und II zum ZV, zuletzt i.d.F. der KM vom 6. Mai 2003, LGBI. 2003 Nr. 113, LR 170.551.631.
- ⁷⁵ *Wille*, *Hintergrund*, wie Anm. 35, 100ff.
- ⁷⁶ Die Einstellung zur Schweiz war eines der wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale der beiden Parteien, vgl. *Wille*, *Neukodifikation*, wie Anm. 72, 623 Fn. 59.
- ⁷⁷ Siehe zu Leben und Werk von Franz Gschnitzer (1899-1968): *Gschnitzer Lesebuch*, wie Anm. 16, 21ff.
- ⁷⁸ *Gschnitzer-Gutachten* vom 17.5.1932, LLA RF 256/072.
- ⁷⁹ Zum Folgenden ebda 2ff.
- ⁸⁰ Zum Folgenden ebda 5ff.
- ⁸¹ Vgl. zu seiner Person ausführlich *A.P. Goop*, *Ludwig Marxer*, in: *Gedächtnisschrift*, wie Anm. 5, 1ff.; *Chr.M. Merki*, *Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung*, 2002, 15ff.
- ⁸² *Goop*, wie Anm. 81, 14f.
- ⁸³ Schreiben von J.M. Benzer an die fürstliche Regierung vom 15.1.1933 (die folgenden Zitate siehe ebda).
- ⁸⁴ *Gschnitzer-Gutachten* 1932, wie Anm. 78, 6.
- ⁸⁵ *Wille*, *Neukodifikation*, wie Anm. 72, 625ff.
- ⁸⁶ *Geiger*, wie Anm. 38, 301ff.
- ⁸⁷ Zit. aus einem Brief von Benzer an die Regierung, wie Anm. 83.
- ⁸⁸ Vgl. *P. Vogt*, *Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: *JBL* 92, 1994, 97, der die Normaliensammlung im liechtensteinischen Landesarchiv auf das Bemühen Menzingers um eine vollständige Gesetzessammlung zurückführt.
- ⁸⁹ Bei dieser Sammlung (LR), die auf dem Kundmachungsgesetz vom 17.4.1985, LGBI. 1985 Nr. 41, LR 170.50, basiert, handelt es sich um eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der im LGBI. und im ASW publizierten und noch geltenden Rechtsvorschriften.
- ⁹⁰ *W. Beck*, *Das Recht des Fürstentums Liechtenstein*, 1912, 8.
- ⁹¹ VO vom 20.6.1863, LGBI. 1863 Nr. 2/4, LR 170.50.
- ⁹² *Rechenschafts-Bericht*, wie Anm. 60, 1922, 21.
- ⁹³ Ebda 1948, 99; Landtagssitzung vom 14.9.1948, LTP 1948, 2.
- ⁹⁴ *Regesten zur liechtensteinischen Gesetzgebung vor 1863*; ein Landesgesetzblattverzeichnis ab 1863; provisorische Vermerke, was geändert, aufgehoben oder obsolet war, sowie weiters in Zusammenhang mit der auf den 30. Juni 1949 bereinigten neuen Ausgabe des Anhangs I und II zum Zollvertrag (LGBI. 1949 Nr. 20 und 1950 Nr. 25, LR 0.631.112) ein Verzeichnis aller davon betroffenen liechtensteinischen Gesetze und Verordnungen.

-
- ⁹⁵ Regierungsbeschluss und Schreiben der Regierung an den Landtag vom 8.3.1950.
- ⁹⁶ Landtagssitzung vom 3.4.1950, LTP 1950, 4.
- ⁹⁷ Die Bestellung der Kommission erfolgte in der Regierungssitzung vom 15.6.1950.
- ⁹⁸ Landrichter-Stellvertreter, 1950-1974 ord. Landrichter.
- ⁹⁹ Später kamen – als Ersatz für ausgeschiedene Kommissionsmitglieder – noch hinzu: Leopold Kornexl, Armin Wechner und Walter Kieber.
- ¹⁰⁰ Geb. 1895, gest. 1959; Dr. iur. et phil.; 1928-1945 Regierungschef (FBP), 1953-1959 Präs. des StGH, 1958-1959 Landtagspräs. Vgl. zu ihm: Liechtenstein 1938-1978, hrsgg. von der Fürstl. Regierung, 1978, 262f.; *J. Kaiser*, 70 Jahre Fortschrittliche Bürgerpartei, 1988, 41f.
- ¹⁰¹ Geb. 1897, gest. 1962; Dr. iur. et Dr. rer.pol.; ab 1925 Rechtsanwalt; 1928-1933 Regierungschef-Stv. (FBP). Vgl. zu ihm: *Goop*, wie Anm. 81, 1ff.; *Merki*, wie Anm. 81, 15ff.; Liechtenstein, wie Anm. 100, 296; *Kaiser*, wie Anm. 100, 97.
- ¹⁰² Geb. 1897, gest. 1966; Dr. iur.; ab 1926 Rechtsanwalt im Büro von W. Beck; 1954, 1956 Landtagspräs. (VU), 1945-1953, 1955, 1957 Landtagsvizepräs. Vgl. zu ihm: Liechtenstein, wie Anm. 100, 333.
- ¹⁰³ Geb. 1906, gest. 1988; Dr. iur.; Rechtsanwalt; 1938-1945 Regierungschef-Stv (VU), 1969-1974 Vizepräs. des StGH. Vgl. zu ihm: *P. Vogt*, 125 Jahre Landtag, 1987, 181.
- ¹⁰⁴ Geb. 1910, 1957-1962 Regierungschef-Stv. (VU), ab 1986 Landtagsvizepräs. Vgl. zu ihm: *Vogt*, wie Anm. 103, 153.
- ¹⁰⁵ Hrsgg. von der Schweizerischen Bundeskanzlei 1949-1955, 15 Bde.
- ¹⁰⁶ Schreiben der Regierung an die Kabinettskanzlei des Fürsten vom 23.4.1952.
- ¹⁰⁷ Vgl. z.B. ein Schreiben des Regierungssekretärs Büchel an Gschnitzer vom 24.2.1951, in dem dieser um die Zurverfügungstellung der von der Universität Innsbruck ausrangierten Exemplare der „für Liechtenstein geltenden Urtexte des ABGB, des Handelsgesetzbuches, der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 und des hier geltenden österreichischen Strafgesetzbuches“ ersucht.
- ¹⁰⁸ Dieses Verzeichnis, wovon z.B. das Landesarchiv in Vaduz ein Exemplar besitzt (LLA RF 256/072), lehnte sich an die entsprechenden Verzeichnisse schweizerischer Kantone an und enthielt nur die liechtensteinischen Rechtsvorschriften, die aufgrund des Zollvertrags von der Schweiz übernommenen Normen wurden nicht berücksichtigt.
- ¹⁰⁹ Landtagssitzung vom 14.3.1950, LTP 1950, 6ff.
- ¹¹⁰ *Berger*, Zivilrechtsordnung, wie Anm. 4, 23.
- ¹¹¹ Konferenzzimmerbesprechung vom 7.9.1950, LTP 1950, 255ff. Abgesehen von der unumstrittenen Kompetenz Franz Gschnitzers soll auch ein profaner Grund nicht verschwiegen werden, der für die Wahl eines österreichischen Juristen sprach: „Ein schweizerischer Jurist könnte leicht zu teuer kommen.“ (Ebda 257).
- ¹¹² Noch weiter ging der Abg. Oswald Bühler (FBP), der dazu meinte: „Man solle aus österreichischem und schweizerischem Recht das Beste herausnehmen und ein spezifisch liechtensteinisches Recht schaffen.“ (Ebda 258).
- ¹¹³ Siehe oben 1.4.
- ¹¹⁴ Sein Vorschlag, die Bestimmungen der III. Teilnovelle zum ABGB aus 1916 zu übernehmen und damit „eine notwendige Modernisierung des liechtensteinischen Rechtes“ vorzunehmen, wurde nicht aufgegriffen, erst mit der ABGB-Novelle 1976 (LGBI. 1976 Nr. 75, LR 210.0) wurden die Bestimmungen in der von ihm angeregten Weise abgeändert.
- ¹¹⁵ LLA V 100/00446.
- ¹¹⁶ Protokoll über die 9. Sitzung der Kommission vom 19.11.1952, bereinigt in der Sitzung vom 10.12.1952, Pkt. 4.
- ¹¹⁷ Ebda Pkt. 1.
- ¹¹⁸ Ebda. In der Kommissionssitzung vom 10.12.1952 wird von diesem Schreiben „Kenntnis genommen“.
- ¹¹⁹ Kommissionssitzung vom 11.7.1952.
- ¹²⁰ Das geht auch aus einem Schreiben der Rechtsbuchkommission an die Regierung vom 13.3.1953 hervor: „Als in den Zwanzigerjahren das liechtensteinische Sachenrecht und das Personen- und Gesellschaftsrecht in mehr oder weniger weitgehender Anlehnung an bestehendes Schweizerrecht geschaffen wurden, plante man auch eine anschliessende Revision des Obligationenrechts durch ebenfalls mehr oder weniger vollständige Uebernahme des schweizerischen Obligationenrechtes.“

-
- ¹²¹ Siehe oben 1.4.
- ¹²² Gschnitzer-Gutachten vom Sommer 1952, LLA RF 256/072.
- ¹²³ Vgl. zum Folgenden ausführlich: *Wille*, Neukodifikation, wie Anm. 72, 629ff.
- ¹²⁴ Siehe das Protokoll der Kommissionsitzung vom 19.11.1952, wie Anm. 119, Pkt. 5.
- ¹²⁵ G vom 29.11.1945, LGBl. 1946 Nr. 4, LR 821.41.
- ¹²⁶ Protokoll der Sitzung des Vereins Liechtensteiner Rechtsanwälte am 7.1.1953. Traktandum 1: Bericht über die Tätigkeit der Rechtsbuchkommission und Übernahme des Schweizerischen Obligationenrechts.
- ¹²⁷ Schreiben der Rechtsbuchkommission an die Regierung vom 13.3.1953.
- ¹²⁸ Konferenzzimmerbesprechung vom 20.8.1953, LTP 1953, 3ff.
- ¹²⁹ In die Kommission wurden Alois Ritter (VU), Ivo Beck (VU) und Oswald Bühler (FBP) berufen. Siehe hierzu das Schreiben des Landtagspräsidiums an die Regierung vom 21.8.1953. Vgl. zum Folgenden *Wille*, Neukodifikation, wie Anm. 72, 632ff.
- ¹³⁰ Geb. 1902, gest. 1994; 1951-1977 Richter am Liechtensteinischen Obersten Gerichtshof. Zu ihm vgl. näher *Kohlegger*, wie Anm. 16, 1093.
- ¹³¹ Liver-Gutachten vom 30.8.1954, LLA RF 256/072. Durch einen Abschreibfehler war das Gschnitzer-Gutachten vom 17. Mai 1932 in dem Exemplar, das Peter Liver vorlag, irrtümlich mit „17. Mai 1953“ datiert, sodaß dieser in seinem Gutachten zuweilen zu unrichtigen Schlußfolgerungen gelangen mußte (siehe z.B. auf den Seiten 4, 13, 14).
- ¹³² Bericht der Landtagskommission an den Landtag vom 26.11.1954, gezeichnet A. Ritter.
- ¹³³ Schreiben von Oswald Bühler (FBP) an den Landtag vom 27.12.1954 betr. Minderheitenmeinung zur Frage der Schaffung eines neuen Obligationenrechts.
- ¹³⁴ Konferenzzimmerbesprechung vom 20.8.1953, LTP 1953, 7.
- ¹³⁵ Landtagssitzung vom 17.11.1955, LTP 1955; Schreiben des Landtagspräsidiums an die Regierung vom 19.11.1955.
- ¹³⁶ Schreiben der Regierung an die Rechtsbuchkommission vom 18.7.1956.
- ¹³⁷ Schreiben der Regierungskanzlei vom 25.4.1953.
- ¹³⁸ Schreiben von Josef Hoop an die Regierung vom 31.8.1954 und – erneut – vom 28.12.1954.
- ¹³⁹ Schreiben von Josef Büchel an den Kommissionsvorsitzenden Hoop vom 15.6.1956. In einem Schreiben an die Regierung vom 3.5.1960 vermerkte er, daß „zwischen dem 9.1.1953 und dem 24.10.1956 keine Kommissionssitzung zusammenzubringen war“.
- ¹⁴⁰ Schreiben von Franz Gschnitzer an Regierungschef Alexander Frick vom 3.7.1956.
- ¹⁴¹ LLA 256/072.
- ¹⁴² Schreiben der Rechtsbuchkommission an die Regierung vom 26.10.1956.
- ¹⁴³ Schreiben der Regierung an die Rechtsbuchkommission vom 2.11.1956.
- ¹⁴⁴ Schreiben von Josef Hoop an Franz Gschnitzer vom 25.2.1957.
- ¹⁴⁵ Schreiben von Josef Hoop an die Regierung vom 10.8.1959.
- ¹⁴⁶ *Gschnitzer*, Lebensrecht, wie Anm. 5, 45.
- ¹⁴⁷ Schreiben der Rechtsbuchkommission an die Regierung vom 30.5.1953.
- ¹⁴⁸ Landtagssitzung vom 3.11.1971, LTP 1971, 493.
- ¹⁴⁹ LGBl. 1967 Nr. 34, LR 170.52.
- ¹⁵⁰ Siehe hierzu die Beantwortung des Postulats vom 8.6.1983 durch die Regierung am 6.6.1984, Nr. 19/1984 (LTP 1984).
- ¹⁵¹ VO vom 20. Juni 1863 betr. die Einführung eines Landesgesetzblattes zur Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, LGBl. 1863 Nr. 2/4, LR 170.50.
- ¹⁵² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 31.10.1966 betr. die Bereinigung der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Gesetzestexte und der Überprüfung ihrer Gültigkeit wurde in der Landtagssitzung vom 24.11.1966 eine Landtagskommission (Alexander Frick, Ernst Büchel, Ivo Beck) zur Vorberatung der Regierungsvorlage bestellt (LTP 1966, 293ff.).
- ¹⁵³ Laut Bericht und Antrag (ebda) waren davon die Hausgesetze des Fürstlichen Hauses Liechtenstein ausdrücklich ausgenommen, also jene Normen, die durch autonome korporative Familiensatzung entstehen und sich auf das Familien-, Vermögens- und Erbrecht des landesfürstlichen Hauses erstrecken. Siehe LGBl. 1967 Nr. 34 (wie Anm. 134) Art. 4. Mit der Frage, ob die Hausgesetze in das Rechtsbuch aufgenommen werden sollen, hatte sich auch die Rechtsbuchkommission befaßt.

-
- ¹⁵⁴ Vgl. Regierungsbeschluß vom 22.1.1960, genehmigt in der Landtagssitzung vom 5.4.1960, LTP 1960, 15ff. Zum Rechtsdienst siehe heute VO vom 27.1.1987 über den Rechtsdienst der Regierung, LGBL 1987 Nr. 5, LR 172.011.12.
- ¹⁵⁵ VO vom 25.1.1965 betr. die Organisation des Präsidialbüros, LGBL 1965 Nr. 8, LR 172.1. Das Präsidialbüro hatte z.B. Entwürfe für Regierungsvorlagen sowie für Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag zu verfassen und die Herausgabe des Landesgesetzblattes zu besorgen.
- ¹⁵⁶ VO vom 25.1.1965 betr. den Aufgabenbereich des Regierungssekretärs, LGBL 1965 Nr. 7, LR 172.1.
- ¹⁵⁷ Die VO betr. Präsidialbüro und Regierungssekretär wurden mit VO vom 31.3.1976, LGBL 1976 Nr. 30, LR 172.1, aufgehoben. Siehe die Neuordnung der Verwaltung durch das G vom 17.7.1973 über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBL 1973 Nr. 41, i.d.F. LGBL 1996 Nr. 62, LR 172.011.
- ¹⁵⁸ Landtagssitzung vom 3.11.1971, LTP 1971, 493.
- ¹⁵⁹ LGBL 1971 Nr. 51/1 und 2, LR 218.1 und 218.2.
- ¹⁶⁰ LGBL 1972 Nr. 32/2, LR 281.0. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des neuen Exekutionsrechts wurde ausdrücklich darauf verwiesen, daß das Werk zurückgeht „auf die sogenannte Rechtsbuchkommission des Jahres 1950, die jahrelang daran gearbeitet hat“. LTP 1971, 520.
- ¹⁶¹ LGBL 1973 Nr. 45/2, LR 282.0.
- ¹⁶² LGBL 1974 Nr. 20, LR 212.10.
- ¹⁶³ LGBL 1974 Nr. 18, LR 210.0.
- ¹⁶⁴ LGBL 1975 Nr. 6, LR 210.0.
- ¹⁶⁵ LGBL 1976 Nr. 40, LR 210.0.
- ¹⁶⁶ LGBL 1976 Nr. 75, LR 210.0.